

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abteilung des Auswärtigen Amts.

II. Jahrgang.

Berlin, 15. April 1891.

Nummer 8.

Dieses Blatt erscheint am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden „Mitteilungen von Vorfällen, Ereignissen und Begebenheiten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Steiner u. Dornackman. — Der Verzeichnistext für das Kolonialblatt mit den Beilagen betraut J. Wolf. Man abonnirt bei allen Buchhändlern und Buchhandlungen. — Preisbindungen und Anzeigen sind an die Redaktion des Kolonialblattes von Ernst Friedrich Wittler und Sohn, Berlin SW12, Kochstraße 68-70, zu richten.

Inhalt. Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch Ost-Afrika S. 167. — Verlegung der Verwaltung des Schutzgebietes der Neu-Guinea-Kompagnie von Fischhafen nach Stephansort S. 178. — Ermächtigung zur Beurkundung des Personenhandes im Schutzgebiete der Marschall-Inseln durch den Kommandantstellvert. in Natut S. 178. — Verordnung, betreffend die Erhebung einer Atemschauabe in Zoago S. 178. — Uebersicht über die gerichtlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie im Jahre 1890 S. 179; dgl. in Kamerun S. 180; dgl. in Zoago S. 180. — Ernennung eines Beisizers des kaiserlichen Gerichts für Kamerun S. 180. — Schiffsverkehr in Kamerun im Jahre 1890 S. 181. — Statistik über die in das Zoago-Gebiet ein-geführten schiffspflichtigen Waaren S. 181. — Personalien S. 181. — Bekanntmachungen für die Schiffahrt S. 181. — Schiffsbewegungen S. 182.

Wichtigster Teil. Personal-Nachrichten S. 182. — Verkehrs-Nachrichten S. 182. — Von der Expedition Emin Paschas S. 185. — Von der Expedition des Majors v. Wissmann S. 185. — Sejmheitsaufstand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika S. 188. — Expedition des Dr. Zintgraf S. 188. — Errichtung einer botanischen Zentralfelle für die Kolonien S. 189. — Britisch-Betschuana-land S. 189. — Literarische Besprechungen S. 190. — Anzeigen.

Amtlicher Teil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden.

Nach genehmige die anliegenden „Organisatorischen Bestimmungen“ für Meine Schutztruppe für Deutsch Ost Afrika und ermächtige Sie, wegen ihrer Ausführung das Weitere zu veranlassen, sowie erforderlich werdende Erklärungen, Ergänzungen und Abänderungen dazu, sofern sie nicht prinzipieller Natur sind, selbständig zu verfügen.

Berlin, den 9. April 1891.

Wilhelm.

v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Organisatorische Bestimmungen für die Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch-Ost-Afrika.

Abchnitt I.

Allgemeines.

Die Schutztruppe ist in Bezug auf militärische Organisation und Disziplin dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) unterstellt. Bereichs der Verwaltung (siehe Abschnitt VI) und der Verwendung — sowohl zu militärischen Unternehmungen als auch zu Zwecken der Civilverwaltung — untersteht sie dem Gouverneur von Deutsch Ost Afrika und weiterhin dem Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

Der Gouverneur erläßt in der Regel keine Weisungen für die Schutztruppe an den Kommandeur derselben. Sollte in besonderen Fällen der Gouverneur sich veranlaßt sehen, einzelnen Unterabteilungen Befehle direkt zugehen zu lassen, so hat er hiervon alsbald auch dem Kommandeur Mitteilung zu machen.

Die mit Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Behörden (siehe II. 3 —) beauftragten Offiziere können von dem Gouverneur für ihren Bezirk zu Bezirkshauptleuten ernannt werden. Sie unterziehen als solche dem Gouverneur, von dem sie ihre Befehle empfangen und an den sie berichten. In militärischer Hinsicht verbleiben sie dem Kommandeur unterstellt, doch gehen ihre Berichte auch in militärischen Angelegenheiten unter stiegenderm Siegel durch die Hände des Gouverneurs an den Kommandeur.

Abchnitt II.

A. Gliederung.

1. Die Angehörigen der Schutztruppe gliedern sich in
 - a) Offiziere:

Stabsoffiziere	}	Kommandeur,
	}	Oberführer,
	}	Kompagnieführer
		Lieutenants:
 - b) Dedoffiziere:
Dedoffiziere,
Jahntelegraphisten:
 - c) Unteroffiziere:
Feldwebel,
Sergeanten,
Unteroffiziere,
Vasarethgehilfen:
 - d) Aerzte:
Oberarzt,
Aerzte;
 - e) Militärbeamte:
Obere Beamte (mit Offiziersrang), Intendant, Ober Büchsenmacher, Unter-Büchsenmacher:
 - f) Gemeine.
2. Durch abkommandirte deutsche Militärpersonen sind zu besetzen:
Offizier- und Unteroffizierstellen des Stabes des Kommandeurs (siehe Ziffer 1):
alle Offizierstellen bis einschließlich Kompagnieführer herunter;
bei jeder Kompagnie mindestens die Stellen eines Lieutenants, des Feldwebels und von vier Sergeanten oder Unteroffizieren (darunter ein Vasarethgehilfe);
die Stellen sämtlicher Aerzte und Beamten.
Mit Farbigen können bei jeder Kompagnie die Stelle eines Lieutenants und der Rest der Stellen der Sergeanten und Unteroffiziere besetzt werden.
Deutsche Militärpersonen gehen den farbigen Inhabern einer Charge gleichen Dienstgrades stets vor. Zwischen den deutschen Dedoffizieren, Unteroffizieren und Beamten einerseits und farbigen Offizieren andererseits besteht kein Unterordnungsverhältniß.

3. Die Schutztruppe gliedert sich nach Maßgabe des Etats in:
den Stab,
10 Kompagnien zu etwa 150 Köpfen
und
die erforderlichen örtlichen Behörden.

Zür Expeditionen werden die erforderlichen Abtheilungen jedesmal vom Kommandeur
zusammengestellt.

4. Der Stab besteht aus
dem Kommandeur,
einem Oberführer zur Verfügung,
sieben Lieutenants (zwei Adjutanten, vier zur Verfügung bei Erkrankungen etc.,
einer zur Dienstleistung in Berlin),
einem Oberarzt, welchem sämtliche Aerzte und Lazareth — unbeschadet
deren Unterstellung unter die örtlichen Behörden — nachgeordnet sind,
einem Intendanten, welcher gleichzeitig die Obliegenheiten des Dezernten
und Kurators bei der Hauptklasse des Gouvernements wahrnimmt,
und dem erforderlichen Unterpersonal.

Mit Wahrnehmung der Geschäfte der örtlichen Behörden sind im Allgemeinen die
ältesten, in der Station anwesenden Offiziere der Schutztruppe zu beauftragen. Zu jeder
Station gehört in der Regel ein Arzt und ein Lazareth, sowie ein Magazin unter einem oder
mehreren Beamten.

5. Die Vertheilung der Schutztruppe und deren Unterbringung auf den Stationen
ordnet der Kommandeur im Einzelnen nach den allgemeinen Bestimmungen des Gouverneurs.

B. Rangverhältnisse.

1. Jeder im Personal Etat der ostafrikanischen Schutztruppe stehende Deutsche bekleidet
— unabhängig von seinem in früheren Verhältnissen etwa innegehabten Range und unabhängig
von demjenigen Range, welchen er bei eventuellem Ausscheiden aus oben gedachtem Etat (Ab-
schnit VII. B. 7 und C.) demnächst wieder einnimmt — während seiner Zugehörigkeit zum
Etat der ostafrikanischen Schutztruppe einen militärischen Rang.

Die Rangverhältnisse zwischen den zur Schutztruppe gehörigen Personen und dem
Intendanten regeln sich nach nachstehender Tabelle:

Hauptklasse:	Rangklasse:
a) Stabsoffiziere:	1. Kommandeur, 2. Oberführer, Oberarzt,
b) Hauptleute:	Kompagnieführer, Intendant,
c) Subalternoffiziere:	Lieutenants, Aerzte,
d) Deckoffiziere:	Deckoffiziere, Zahnmeisteraspiranten, Ober-Büchsenmacher,
e) Unteroffiziere:	1. Feldwebel, Schreiber, 2. Sergeanten, Unteroffiziere, Lazarethgehülfen, Unter- Büchsenmacher.

2. a) Das Verhältniß der Schutztruppe zur Marine richtet sich nach der „Instruktion
über das dienstliche und außerdienstliche Verhältniß des Landheeres und der
Marine zu einander“ vom 30. Oktober 1865 mit der Maßgabe, daß Personen
der Hauptklassen a, b, c (siehe vorstehende Tabelle) unter sich nach dem Datum
ihres Seloud- bezw. Unterlieutenants-Patentes rangiren. Personen, welche
ein Seloud- bezw. Unterlieutenants-Patent nicht haben, rangiren innerhalb

ihrer Hauptklassen hinter allen Inhabern derartiger Patente von der Marine sowohl wie von der Schutztruppe.

- b) Die im Deskoffizier- und Unteroffizier-Ränge stehenden Militärpersonen (Hauptklasse d und e) rangiren in der Reihenfolge der Rangklassen nach den Chargen. Bei gleichen Chargen ist das Datum der früheren oder späteren Vereidigung maßgebend für ältere oder jüngere Anciennetät.

Zwischen Deskoffizieren, Unteroffizieren und Kommissaren einerseits und farbigen Offizieren und Unteroffizieren andererseits findet kein Unterordnungsverhältnis statt.

3. Das Verhältnis der Schutztruppe zur Kolonial-Flottille regelt sich gleichfalls nach der „Instruktion über das dienstliche und außerdienstliche Verhältnis des Landheeres und der Marine zu einander“ mit der Maßgabe, daß die deutschen Militärpersonen der Kolonial-Flottille zu den farbigen Offizieren und Unteroffizieren der Schutztruppe in keinem Unterordnungsverhältnis stehen.

Abchnitt III.

Obliegenheiten der einzelnen Dienststellen. Ausbildung.

1. Die Obliegenheiten der einzelnen Dienststellen sind im Allgemeinen dieselben wie die der entsprechenden Dienststellen der Marine-Infanterie bezw. des Reichsheeres.

Sie richten sich im Einzelnen nach den vorliegenden Bestimmungen und den speziellen Anordnungen des Kommandeurs.

2. Der Kommandeur ist verpflichtet, für die Leistungsfähigkeit der Schutztruppe zur Erfüllung der ihr zugewiesenen Aufgaben zu sorgen: im Speziellen trägt er die Verantwortung für die Disziplin, Ausbildung, inneren Dienst und Verwaltung. Die Erlasse des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts) an den Kommandeur und dessen Berichte an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) gehen unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs.

Hat der Kommandeur in militärischer Beziehung Bedenken gegen Anordnungen des Gouverneurs, so darf er diesem hiergegen Vorstellungen machen. Beharrt der Gouverneur auf seinen Anordnungen, so hat der Kommandeur dieselben auszuführen, kann aber unter Mittheilung an den Gouverneur über seine Bedenken an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) berichten.

3. Die Ausbildung der Schutztruppe ist thunlichst den für die Ausbildung der Marine-Infanterie bestehenden Bestimmungen anzuschließen. Die erforderlichen Abweichungen von den deutschen Vorschriften regelt der Kommandeur und unterbreitet sie, sobald genügende Erfahrungen gesammelt sind, der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts).

Abchnitt IV.

Ausrüstung und Bewaffnung, Dienstiegel.

1. Für Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition gelten die in Anlage 1 gegebenen Etats.

Die Festsetzung der Proben für die Uniforms und Ausrüstungsgegenstände sowie für die Waffen veranlaßt das Auswärtige Amt (Kolonialabtheilung).

2. Die Schutztruppe führt Dienstiegel mit dem Reichsadler und der Umschrift „Kaiserliche Schutztruppe für Deutsch Ost Afrika.“

*) Nicht abgedruckt.

Anlage 1*)

Soweit außer dem Stabe noch für andere Dienststellen der Schutztruppe die Führung von Dienstbüchern erforderlich ist, bestimmt hierüber der Gouverneur auf Vorschlag des Kommandeurs.

Abchnitt V.

Stammrollen, Führungslisten, Krankenbücher.

1. Beim Stabe der Schutztruppe werden über die kommandirten deutschen Militärpersonen nach dem anliegenden Muster Stammrollen geführt, welche die Grundlage für alle ihre Person betreffenden Angelegenheiten, sowie für die Beurtheilung etwaiger späterer Versorgungsansprüche bilden und jederzeit auf dem Laufenden sein müssen.

Auszüge aus denselben sind den Betreffenden alljährlich und vor Austritt eines längeren Urlaubs, einer größeren Expedition oder vor dem Ausscheiden aus der Schutztruppe zur Anerkennung durch Namensunterschrift vorzulegen und der Stammrolle als Anlage beizufügen.

Eine Abschrift der Stammrollen des Stabes befindet sich bei jeder Kompagnie und Station betreffs der denselben zugetheilten Militärpersonen.

Inwieweit eine listliche Führung der farbigen Angehörigen der Schutztruppe sowie derjenigen Personen, welche sich in einem sonstigen Dienst oder Vertragsverhältnis zur Schutztruppe befinden, stattzufinden hat, bestimmt der Kommandeur.

2. Der Kommandeur der Schutztruppe führt eine Führungsliste, in der alljährlich eine kurze Beurtheilung des dienstlichen und außerdienstlichen Verhaltens aller im Offiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen einzutragen ist.

Abschrift derselben ist zum 1. Januar über alle der Schutztruppe an diesem Zeitpunkt Angehörigen dem Reichszentralamt (Reichs-Marine-Amt) und durch diesen mit seinen etwa erforderlichen Bemerkungen Seiner Majestät dem Kaiser vorzulegen.

Die Führung der Deskoffiziere, Unteroffiziere und Beamten ist bei Veretzungen bzw. beim Austritt aus der Schutztruppe in der Stammrolle unter „Bemerkungen“ einzutragen.

3. Auszüge aus der Stammrolle und den Führungslisten bilden die Ueberweisungsprotokolle beim Austritt aus der Schutztruppe.

1. Bei jedem Lazareth ist ein Krankenbuch und bei jeder Kompagnie oder detachirten Abtheilung ein Revierkrankenbuch zu führen, welches außer den zur Feststellung des Kranken nöthigen Angaben enthalten muß:

Datum und Krankheitsbefund bei der Aufnahme, Entstehungsursache, Verlauf der Krankheit, Datum und Art des Ausscheidens aus dem Lazareth bzw. Revier.

Abchnitt VI.

Verwaltung.

1. Zur Erledigung der die ökonomischen Angelegenheiten der Schutztruppe betreffenden öffentlichen Geschäfte besteht eine Dienststelle, welche die Bezeichnung „Intendantur“ führt. Ihrer Bearbeitung bzw. Vorfürsorge unterliegen insbesondere:

die Natural- und Geldverpflegung, Unterbringung, Bekleidung, Beschaffung von Waffen und Munition, das Magazinwesen, ferner die Etatkontrolle, sowie überhaupt das gesamte Massen- und Rechnungswesen der Schutztruppe.

2. Die „Intendantur“ steht für die Angelegenheiten der Schutztruppe unter der Oberleitung des Kommandeurs, mit dem sich aus dessen Unterstellung unter den Gouverneur ergebenden Einschränkungen.

*) Nicht abgedruckt.



Zu den ökonomischen Angelegenheiten wird die Schutztruppe nach außen hin durch den Kommandeur vertreten. Derselbe kann diese Befugniß unter eigener Verantwortung auf ihm nachgeordnete Organe übertragen.

Die Berichte an den Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) in Verwaltungsangelegenheiten werden seitens des Kommandeurs erlassen und gehen ebenso wie die für den Kommandeur bestimmten Erlasse des Reichskanzlers unter fliegendem Siegel durch die Hände des Gouverneurs. Damit der Letztere in Betreff der Verwaltung bei der Schutztruppe auf dem Laufenden erhalten wird, ist ihm seitens des Kommandeurs von allen wichtigeren Verwaltungsangelegenheiten Mittheilung zu machen.

3. Wenn dem Intendanten Anordnungen des Kommandeurs der geistlichen oder reglementarischen Begründung zu entbehren oder aus ökonomischen Rücksichten bedenklich scheinen, so hat er dem Kommandeur hierüber Vortrag zu halten. Entschieden der Letztere abweichend von der Ansicht des Intendanten, so ist diese Entscheidung unter der Verantwortung des Kommandeurs zur Ausführung zu bringen; jedoch hat der Intendant in jedem Falle das Recht, über seine entgegengesetzte Auffassung unter Mittheilung an den Kommandeur dem Gouverneur zu berichten.

4. Bezüglich der ökonomischen Angelegenheiten ressortiren auch die Stationen der Schutztruppe vom Intendanten. Bei jeder Station fungirt ein Beamter als Rechnungsführer unter Verantwortlichkeit der örtlichen Behörde.

5. Die Kassengeschäfte werden beim Stabe von der Hauptkasse des Gouvernements, bei den Stationen von der betreffenden Bezirkskasse unter der Aufsicht des Intendanten bzw. des Bezirkshauptmanns miterledigt. Letzterer ist befugt, den Rechnungsführer bei der Station zur Erledigung der Kassengeschäfte des Bezirks heranzuziehen.

6. Für das Kassen und Rechnungswesen gelten die für die Hauptkasse und die Bezirkskassen erlassenen Vorschriften.

7. Die deutschen Militärpersonen der Schutztruppe können durch Vermittelung der Hauptkasse des Gouvernements für eigene Rechnung Zahlungen in der Heimath einmalig (Heimathszahlungen) und zur Unterstützung von Angehörigen jorlanfaud (Familienzahlungen) leisten.

Der Kommandeur bleibt dafür verantwortlich, daß die Höhe der Familienzahlungen so bemessen wird, daß den betreffenden Personen die erforderlichen Mittel für ihre dienstliche Stellung verbleiben.

8. Zur Vermeidung von Ueberhebungen bei Familienzahlungen hat der Kommandeur der Schutztruppe jede Veränderung in der Zahlung, welche in Folge von Sterbefällen, Entlassungen u. dgl. stattfinden muß, unverzüglich dem Auswärtigen Amt, Kolonialabtheilung, anzugeben.

Kann bei Todesfällen u. dgl. die Einstellung der Zahlung nicht rechtzeitig veranlaßt werden, so werden die durch Einzahlung bei der Gouvernementskasse nicht gedeckten Beträge als Unterstützungen angesehen und von dem Auswärtigen Amt, Kolonialabtheilung, besonders angewiesen. Die Ausprüche der Hinterbliebenen auf die geistlichen Gnadenkompetenzen werden hierdurch nicht beeinträchtigt.

Stirbt der Empfangsberechtigte, so sind die Familienzahlungen einzustellen und ist der Kommandeur der Schutztruppe hiervon in Kenntniß zu setzen. War dieser Empfangsberechtigte die Ehegattin des Anwesenden und hinterläßt dieselbe minderjährige Kinder, so wird zu deren Unterhalt die Familienzahlung so lange an die durch Befehlsgewalt der Ortsbehörde anerkannten Verpfleger der Kinder fortgezahlt, bis seitens des Zahlungsamteilers anderweitig darüber verfügt wird.

Abchnitt VII.

Deutsche Militärpersonen.

A. Ergänzung.

1. Die Meldungen behufs Uebertritts zur Schutztruppe erfolgen beim Truppen- (Marine-) Theil, bei dem betreffenden Generalarzt oder bei der Intendantur und sind, sofern keine Bedenken vorliegen, zum 1. Januar und 1. Juli durch das zuständige Kriegsministerium oder das Ober-Kommando der Marine, an den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) zu übermitteln.

Derartige Vorlagen haben zu enthalten:

- a) Antrag des Betreffenden — bei Deskoffizieren, Unteroffizieren und unteren Beamten in Form einer Verhandlung —, in welchem die Verpflichtung zu einem dreijährigen Dienst in der Schutztruppe übernommen wird.
- b) Ranglisten- oder Stammlistenauszug.
- c) Äußerung über die Verwendbarkeit des Antragstellers, Zustimmung zu seiner Verwendung bei der Schutztruppe und Zusage seiner Wiederaufnahme in das betreffende Kontingent oder eine etatsmäßige Stelle der Marine nach Ablauf des Kommandos, sofern alsdann Bedenken gegen seine körperliche Brauchbarkeit und seine Würdigkeit nicht bestehen.
- d) Herzliches Attest über die körperliche Brauchbarkeit für den ostafrikanischen Dienst nach Maßgabe der Anlage 3.

2. Die Entscheidung betreffs der Offiziere, Sanitätsoffiziere und oberen Beamten erfolgt durch Seine Majestät den Kaiser auf Vorschlag des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amt), betreffs der Deskoffiziere, Unteroffiziere und unteren Beamten durch den Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt).

3. Zum 1. Januar und 1. Juli meldet der Kommandeur der Schutztruppe beim Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) den im kommenden Halbjahr voraussichtlich erforderlichen Erlaß an.

Hiermit sind etwaige Anträge auf Verlängerung ablaufender Abkommandirungen zu verbinden; Ziffer 1 und 2 finden auf dieselben entsprechende Anwendung.

Bei unerwarteten Abgängen, deren Ersatz nicht aufgeschoben werden kann, können entsprechende Anträge dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) auch außer dieser Zeit vorgelegt werden.

4. Beim Wechsel der deutschen Militärpersonen der Schutztruppe ist eine regelmäßige Folge anzustreben; thunlichst $\frac{2}{3}$ der betreffenden Dienststellen müssen durch örtlich orientirte Persönlichkeiten besetzt sein.

B. Stellenbesetzung.

5. Ueber die Besetzung der Stellen des Kommandeurs und des Oberführers befindet Seine Majestät der Kaiser.

6. Alle übrigen Stellen besetzt der Kommandeur der Schutztruppe aus den zu seiner Verfügung stehenden Kommandirten, diejenigen, mit denen die Funktionen der Bezirkshauptleute verbunden sind, mit Zustimmung des Gouverneurs.

Hierbei ist im Allgemeinen die Anciennetät maßgebend; diese richtet sich nach der Dienststellung in der Schutztruppe und innerhalb der gleichen Stellungen nach dem Datum des Eintritts in den Etat der Schutztruppe.

Jede deutsche Militärperson beginnt, falls die ihre Abkommandirung verfügende Stelle es nicht anders bestimmt, mit der Stellung eines Lieutenants bezw. Deskoffiziers, Unter-

Anlage 3.

offiziers x. Abweichungen von der Anciennetät beim Aufsrücken in höhere Dienststellungen bedürfen betreffs der Offiziere der Genehmigung des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amts).

7. Unabhängig von der den Abkommandirten in der Schutztruppe übertragenen Dienststellung nehmen sie, soweit sie Offiziere oder Sanitätsoffiziere sind, an dem Chargenavancement der Marine Infanterie, bezw. des Sanitätskorps der Marine nach ihrem Patent derart Theil, daß ihr Aufsrücken mit der Beförderung ihres Hintermannes in der regelmäßigen Reihenfolge erfolgt. Soweit Detachirte und Lazarethgehülfen in Frage kommen, nehmen dieselben an dem Chargenavancement der 1. Verstärkungs- und soweit Unteroffiziere in Frage kommen, so nehmen letztere an dem Chargenavancement der 1. Kompagnie des 1. Seebataillons nach dem Datum ihrer Ernennung derart Theil, daß ihr Aufsrücken mit der Beförderung ihres Hintermannes in der regelmäßigen Reihenfolge erfolgt.

Zür Offiziere des Beurlaubtenstandes, welche mindestens ein Jahr zur Schutztruppe abkommandirt waren, wird die Befähigung zur Weiterbeförderung ohne weitere Uebung durch ein Zeugniß des Kommandeurs der Schutztruppe festgestellt.

C. Ausscheiden.

8. Das Ausscheiden aus der Schutztruppe erfolgt:

- a) nach Ablauf des bei der Kommandirung festgesetzten Zeitraumes oder
- b) vor diesem Zeitpunkt:
 - aa) wegen körperlicher Unbrauchbarkeit, wenn die Wiederherstellung für den afrikanischen Dienst durch eine Beurlaubung auf sechs Monate nicht erfolgt ist bezw. nicht in Aussicht steht,
 - bb) sobald eine Verurtheilung zu einer Ehrenstrafe stattfindet,
 - cc) außerdem hinsichtlich der Offiziere, sobald ein ehrengerichtliches Erkenntniß gegen sie vorliegt, das auf eine höhere Strafe als eine Warnung lautet,
 - dd) wenn der Kommandeur den Rücktritt vom Kommando beantragt, weil er den Betreffenden aus ganz besonderen und erheblichen Gründen zur Verwendung in der Schutztruppe für ungeeignet hält und der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) diesen Gründen zustimmt.

9. Das Ausscheiden aus der Schutztruppe wird von derjenigen Stelle, welche die Abkommandirung angeordnet hat, zu einem voraus zu bestimmenden Zeitpunkt verfügt. Zu der Regel geschieht dies so rechtzeitig, daß die ausscheidenden Personen an dem betreffenden Tage in Deutschland wieder eingetroffen sein können.

Soll der Wiedereintritt in das Reichsheer bezw. die Marine zur Fortsetzung des aktiven Militärdienstes erfolgen, so ist seitens des Reichskanzlers (Reichs-Marine-Amt) vorher die erforderliche Vereinbarung mit dem betreffenden Militärkontingent herbeizuführen. Im Uebrigen finden die Entlassungen aus der Schutztruppe nach den für Entlassungen aus der Marine bestehenden Bestimmungen statt. Insofern die Betreffenden noch dienstpflichtig sind, treten sie zum Beurlaubtenstand des Heeres bezw. der Marine über.

D. Disziplinar-Strafgewalt.

10. Auf die zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärpersonen finden, nach Maßgabe ihrer Dienststellung in der Schutztruppe, die Vorschriften der Disziplinar-Strafordnung für die Kaiserliche Marine Theil I — Dienst am Lande — mit folgenden Abweichungen Anwendung.

Es steht zu:

- a) dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) die höchste Strafbeugniß,
- b) dem Kommandeur diejenige eines heimischen Marine-Stationsschefs

- c) dem Befehlshaber einer aus mehreren Kompagnien gebildeten Abteilung diejenige des Kommandeurs eines Escadillons,
- d) einem Kompagnieführer diejenige eines detachirten Hauptmanns.

E. Urlaub.

11. Jeder zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärperson stehen nach mindestens zweijährigem Aufenthalt in Ostafrika vier Monate Urlaub nach Europa unter Bezahlung der vollen Gebühren zu. Zu den Urlaub wird die zur Hin- und Rückreise nach bezw. von dem nächsten europäischen Hafen im Durchschnitt erforderliche, vom Reichskanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung) festzusetzende Zeit nicht eingerechnet. Zur Wiederherstellung der Gesundheit kann der Urlaub auf sechs Monate verlängert werden.

Ein gleicher Anspruch besteht bei Verlängerung des Kommandos alle zwei Jahre.

12. Zur Ertheilung eines Urlaubs ist bezüglich der Stabsoffiziere der Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt), betreffs der übrigen Militärpersonen der Kommandeur der Schutztruppe befragt. Zur Beurteilung derjenigen Offiziere, welche an besonders wichtigen Stellen das Kommando führen, insbesondere der Bezirkshauptleute, bedarf es der vorherigen Genehmigung des Gouverneurs. Im Einverständniß mit dem Gouverneur kann der Kommandeur sich oder den Oberführer innerhalb eines Monats beurlauben und hat hiervon dem Reichskanzler (Reichs-Marine-Amt) Meldung zu erstatten.

13. Jedem nach Europa beurlaubten wird eine Reisebeihilfe gewährt, welche für die im Offizierang und im Deskoffizierang stehenden Personen 1000 Mark, für die im Unteroffizierang stehenden Personen 700 Mark beträgt.

Die Zahlung erfolgt zur Hälfte bei Antritt des Urlaubs aus der Hauptkasse des Gouvernements und zur anderen Hälfte bei Antritt der Rückreise aus der Legationskasse in Berlin.

14. In kriegerischen Zeiten oder bei zeitweisem Mangel einer geeigneten Vertretung ist der Antritt des Urlaubs nach Ermessen des Kommandeurs zu verschieben.

F. Persönliche Gebühren.

15. Jede zur Schutztruppe abkommandirte deutsche Militärperson erhält vom Tage ihrer Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlich des Tages ihres Ausscheidens das Gehalt, welches für die von ihr eingenommene Dienststellung nach dem Etat ausgeschrieben ist. Dasselbe wird monatlich im Voraus gezahlt, ohne Rücksicht auf Krankheit, Urlaub oder Freiheitsstrafen.

Beim Wechsel der Dienststellung, welche von Einfluß auf die Gebühren ist, tritt der Bezug des neuen Gehalts mit Beginn desjenigen Monats, in dem die betreffende Veränderung erfolgt, bezw. mit dem Zeitpunkt der Verfügbarkeit der neuen Gebühren ein.

16. Die im Offizierang stehenden deutschen Militärpersonen erhalten bei ihrer Abkommandirung ein einmaliges Ausrüstungsgeld von je 1200 Mark, die im Deskoffizierang stehenden ein solches von je 1000 Mark.

Dafür sind die Betreffenden verpflichtet, die im Belledigungs- u. Etat, Anlage I, unter A. a. vorgegebene Bekleidung, Ausrüstung und Bewaffnung, letztere soweit es sich um blanke Waffen handelt, zu persönlichem Eigenthum zu beschaffen und in brauchbarem Zustande zu erhalten bezw. zu ergänzen.

Während des Aufenthalts in Ostafrika ist die Beschaffung aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung des Selbstkostenpreises gestattet.

Außerdem werden den vorgedachten Personen die in der Anlage I unter A. b. aufgeführten Inventariengegenstände nebst den erforderlichen Schußwaffen und der Munition

(Anlage I C.) aus den Magazinen der Truppe unentgeltlich geliefert und für Rechnung der letzteren unterhalten bezw. ergänzt.

Bei der Ablösung vom Kommando haben sie die empfangenen Inventariengegenstände bezw. die nicht verbrauchte Munition an die Magazine zurückzugeben.

Nach Ablauf eines dreijährigen Kommandos erhalten diese Personen beim Beginn jedes weiteren Kommandojahres ein Drittel des beim Eintritt in die Schutztruppe zuständigen Ausrüstungsgeldes.

Erscheint bei außergewöhnlichen Verlusten oder Beschädigungen der Ausrüstung und Bekleidung eine frühere oder reichlichere Beschüße aus Reichsmitteln billig, so entscheidet hierüber der Reichsanzler (Auswärtiges Amt, Kolonialabteilung).

17. Den im Unteroffiziersrang stehenden deutschen Militärpersonen werden bei ihrer Abkommandierung Bekleidung und Ausrüstung, Waffen und Munition nach Maßgabe des Bekleidungs- z. Etats, Anlage I unter B. und C., zunächst unentgeltlich geliefert. Sie erhalten davon eine völlige Reisausrüstung alsbald in Berlin, die übrigen Sachen bei ihrem Eintreffen in Ostafrika aus den dortigen Magazinbeständen.

Eigentumsrechte stehen diesen Militärpersonen an den ihnen von der Truppe gelieferten und für deren Rechnung auch zu unterhaltenden Bekleidungs- z. Gegenständen — abgesehen von der weiter unten erwähnten Einschränkung — nicht zu.

Ob und inwieweit im Falle etwaiger vorrätlicher Beschädigungen der Betreffende zur Erstattung der Wiederherstellungs- resp. Neubeschaffungskosten heranzuziehen ist, entscheidet der Kompanieführer.

Beim Ausscheiden aus der Truppe werden den im Unteroffiziersrang stehenden Militärpersonen die zur Rückreise nach Deutschland erforderlichen Bekleidungsgegenstände von der Truppe mitgegeben und zur freien Verfügung belassen.

Außer den in natura zu liefernden Gegenständen erhält jeder Mann dieser Kategorie zur Beschaffung von kleineren Bedarfsgegenständen eine Vergütung. Dieselbe wird vor Austritt der Ausreise nach Ostafrika mit 50 Mark, nach Ablauf des ersten Kommandos von drei Jahren beim Beginn jedes weiteren Kommandojahres mit 25 Mark ausgezahlt. Neben diesen einmaligen Beträgen werden fortlaufend vom Tage der Uebernahme auf den Etat der Schutztruppe bis einschließlic des Tages des Ausscheidens monatlich 5 Mark nach demselben Modus gezahlt, wie das Gehalt.

Inwieweit nach Konsolidierung der Verwaltung bei der Kaiserlichen Schutztruppe eine Abänderung der vorstehenden Bestimmungen im Sinne der Bekleidungsvorschriften bei der Marineverwaltung sich empfehlen wird, bleibt vorbehalten.

18. Die bei der Schutztruppe verwendeten Handwerksmeister, welche eine militärische Charge nicht bekleiden, erhalten ein Ausrüstungsgeld. Die näheren Festsetzungen hierüber sind in den Engagementsverträgen zu treffen.

19. Beim Eintritt in die Schutztruppe und beim Ausscheiden aus derselben werden die kommandirten deutschen Militärpersonen auf Reichskosten von Berlin ab bezw. nach dort zurückbefördert. — An Stelle der freien Beförderung kann auch eine Pauschsumme gezahlt werden, aus welcher auch die Kosten für den Transport der Effekten zu beitreten sind und welche für die im Offiziersrang und im Deskoffiziersrang stehenden Personen 1000 Mark, für die im Unteroffiziersrang stehenden Personen 700 Mark beträgt. Ein Anspruch auf Reisekosten und Tagegelber findet nicht statt.

Außerdem haben die Kommandirten bei ihrem Eintritt von dem letzten Wohnort nach Berlin und bei ihrem Ausscheiden von Berlin nach ihrem künftigen Wohnort Anspruch auf diejenigen Gebühren, welche Angehörigen der Marine bei Einziehungen und Entlassungen zufließen.

20. Die zur Schutztruppe kommandirten deutschen Militärpersonen haben bis zum Austritt der Reise nach Ostafrika für ihren Unterhalt selbst zu sorgen.

In Ostafrika erhalten sie freie Unterkunft nach Maßgabe der örtlichen Verhältnisse freie ärztliche Behandlung und Arzneimittel, sowie freie Verpflegung in einem Lazareth und an Bord bei dienstlichen Einschiffungen.

Bei kriegerischen Unternehmungen wird die Verpflegung, soweit sie nicht durch Weitrübungen stattfindet, aus Dienstbeständen gewährt.

Zu Uebrigem haben sich die gedachten Militärpersonen selbst zu verpflegen.

Die Lieferung von Verpflegungsmitteln kann erforderlichenfalls auch aus den Magazinen der Schutztruppe gegen Bezahlung stattfinden.

Art und Umfang der freien Verpflegung wird im Verwaltungswege bestimmt.

Die Transportkosten für die Verpflegungsvorräthe auf den inneren Stationen trägt in jedem Falle die Verwaltung.

Insofern in Ostafrika vom Reich Militärspeisekassen eingerichtet werden, sind die kommandirten Militärpersonen zu deren Benutzung nach Maßgabe der vom Kommandeur der Schutztruppe zu treffenden Bestimmungen verpflichtet.

Abchnitt VIII.

Farbige.

1. Die Ergänzung der Farbigen findet durch Werbungen in Ostafrika statt. Werbungen in anderen Ländern unterliegen der Genehmigung des Reichskanzlers (Auswärtiges Amt, Kolonialabtheilung).

2. Die Regelung der Dienstverhältnisse*) der Farbigen erfolgt durch Werbelontratte mit dem Stabe der Schutztruppe.

Die Grundsätze für die Aufstellung der Werbelontratte bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

Der Kommandeur der Schutztruppe ist die höchste Instanz für die Farbigen. In den sie betreffenden Angelegenheiten ist die Genehmigung des Gouverneurs nur erforderlich, wenn Maßnahmen von weitgehender politischer Bedeutung oder von besonderem öffentlichen Interesse in Frage stehen.

Bei Regelung und Handhabung der Disziplin und der strafrechtlichen Verhältnisse der Farbigen sind die Gewohnheiten der betreffenden Volksstämme in Betracht zu ziehen. Die hierbei zu befolgenden Grundsätze bedürfen der Genehmigung des Gouverneurs.

3. Die Beförderung der Farbigen zum Korporal und zum Offizier geschieht durch den Kommandeur, ebenso die Entferrnung aus ihrer Charge.

Anlage 3

der organisatorischen Bestimmungen.

Anforderungen an die körperlichen Eigenschaften der zum ostafrikanischen Dienst zu kommandirenden Militärpersonen.

1. Die für den ostafrikanischen Dienst zu kommandirenden Militärpersonen sollen in Bezug auf körperliche Brauchbarkeit zu diesem besonderen Dienst militärärztlich untersucht werden. Die Untersuchung ist mit aller Gründlichkeit vorzunehmen und über den Befund ein ärztliches Attest anzustellen.

2. Die bezeichneten Militärpersonen sollen frei sein von denjenigen Fehlern und Gebrechen, wodurch die Feld- bzw. Seebienstfähigkeit aufgehoben wird, und sollen, um die mit dem ostafrikanischen Dienst verbundenen bedeutenden Anstrengungen und klimatischen Schädlichkeiten

*) Dienstverpflichtung, Gehaltsklasse (Wohnung, Verpflegung, Bekleidung), Versorgung.

ertragen zu können, besonders auch einen kräftigen Körperbau und völlige Gesundheit, namentlich ein gesundes, kräftiges Herz und gesunde Athmungs- und Verdauungsorgane besitzen. Dazu gehört auch das Fehlen jeglicher durch Erblichkeit bedingten Krankheitsanlage dieser Organe. Personen, welche früher an Magen- und Darmkatarrhen, an Gelbsucht, Ruhr oder vor Kurzem an konstitutioneller Syphilis gelitten haben, ferner Personen, bei welchen Neigung oder Anlagen zu Geschwüren und Hautkrankheiten oder chronischen, sich leicht verschlimmernden inneren Leiden (Nephritis etc.), zu Blutstocungen und Kongestionen nach dem Gehirn, den Lungen, dem Herzen oder anderen wichtigen Organen sich finden, sind nicht für brauchbar für den ost-afrikanischen Dienst zu erachten.

3. Die von den betreffenden Militärpersonen früher überstandene Krankheiten, wie auch etwaige in den Familien derselben erbliche oder verbreitete Erkrankungen sind bei Feststellung des ärztlichen Urtheils in Betracht zu ziehen und in dem Attest anzugeben.

4. Die bezeichneten Militärpersonen müssen bei Gelegenheit der ärztlichen Untersuchung — Absatz 1 — geimpft werden, was in dem ärztlichen Attest zu bescheinigen ist; vermögen sie einen Impfschein beizubringen, welcher nachweist, daß ihre Impfung innerhalb der der Untersuchung vorausgegangenen sechs Wochen stattgefunden hat, so ist von einer erneuten Impfung abzusehen und der gedachte Impfschein dem ärztlichen Attest beizufügen.

Die obere Verwaltung des Schutzgebietes der Neu Guinea-Kompagnie ist von Zinschhafen provisorisch nach Stephansort verlegt worden.

Dem Kommissariatsfeldtriedr in Salait ist auf Grund des § 4 des Gesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete (N. G. Bl. 1888, S. 75), der Kaiserlichen Verordnung vom 4. Mai 1886 und des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 für die Dauer seiner Vertretung des Kaiserlichen Kommissars die Ermächtigung erteilt worden, im Schutzgebiet der Marshall Inseln bürgerlich gültige Ehegeschickungen bezüglich aller Personen, welche nicht Eingeborene sind, und die Geburten, Heirathen und Sterbefälle derselben zu beurkunden.

Verordnungen und Mittheilungen der Behörden in den Schutzgebieten.

Verordnung, betreffend die Erhebung einer Firmenabgabe in Togo.

Auf Grund des Reichsgesetzes, betreffend die Rechtsverhältnisse der deutschen Schutzgebiete und der Verfügung des Reichstanzlers vom 29. März 1889 verordnet der Kaiserliche Kommissar, was folgt:

§ 1.

Jede im Schutzgebiete von Togo bestehende Firma, welche Import und Exporthandel treibt, hat eine Jahresabgabe zu entrichten.

§ 2.

Der Betrag derselben wird für jede solche Firma, welche nur eine Handelsniederlassung innerhalb des Schutzgebietes besitzt, auf 800 Mark festgesetzt; bei denjenigen Firmen, welche mehrere Handelsniederlassungen im Schutzgebiete haben, wird eine der letzteren als Hauptgeschäft mit dem Jahresbetrage von 800 Mark besteuert und ist für jede weitere Zweigniederlassung innerhalb des Küstengebietes eine besondere Abgabe von 400 Mark jährlich zu entrichten.

§ 3.

Als „Küstengebiet“ im Sinne des vorigen Paragraphen ist das Gebiet landeinwärts bis auf 20 km Entfernung von der Meeresküste zu verstehen.

§ 4.

Von Zweigniederlassungen, welche außerhalb des Küstengebiets im Binnenlande liegen, wird eine Jahressteuer von 100 Mark erhoben.

§ 5.

Zu Schutzgebiete anässige Geschäftshäuser und Händler, welche nur importiren, nicht exportiren, haben eine Jahresabgabe von 500 Mark zu zahlen.

Besitzen dergleichen Geschäftstreibende indeßen mehr als eine Handelsniederlassung innerhalb des Schutzgebietes, so werden ihre Zweigniederlassungen zu derselben Steuer heran gezogen, wie diejenigen der im § 1 bezeichneten Firmen.

§ 6.

Nicht im Schutzgebiete angelegene Haushändler bedürfen zum Handelsbetriebe immer halb desselben eines beim Kommissariat nachzusuchenden Erlaubnißscheines. Die Erlaubniß wird mit einjähriger Gültigkeitsdauer und gegen Erlegung einer Gebühr von 500 Mark erteilt.

§ 7.

Die Jahresabgabe ist vom 1. Januar 1891 ab in vierteljährlichen Raten pränumerando an die Kommissariatskasse in deutschem oder englischem Gelde zu entrichten; dem Ermeßen des Kommissars bleibt auf Antrag in jedem einzelnen Falle die Genehmigung einer anderen Zahlungsweise vorbehalten.

§ 8.

Die Abgabe wird auch noch für das laufende Quartal postnumerando erhoben und der vorstehenden Verordnung in dieser Beziehung ausdrücklich rückwirkende Kraft erteilt.

§ 9.

Bei Nichterfüllung der obigen Bestimmungen kann außer Nacherhebung des etwa fälligen Steuerbetrages Geldstrafe bis zu 500 Mark eintreten.

Zebbe, den 27. Oktober 1890.

Der Kaiserliche Kommissar.

J. B.:

(L. S.)

Krabbes.

Uebersicht über die gerichtlichen Geschäfte im Schutzgebiete der Neu-Guinea-Kompagnie im Jahre 1890.

A. Zu Finschhafen.

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Civilsachen.

Zu erster Instanz: 6 ordentliche Prozesse und 3 sonstige Rechtsachen.

Zu der Berufungsinstanz: 1 ordentlicher Prozeß.

2. Strafsachen.

Zu erster Instanz: 2.

Zu der Berufungsinstanz: 1.

II. Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Vormundschaften bezw. Pfllegschaften: 17.

Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit: 7.

B. Zu Herbertsböh.

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Civilsachen.

Zu erster Instanz: 1 ordentlicher Prozeß und 2 sonstige Rechtsachen.

2. Strafsachen.

Zu erster Instanz: 4.

II. Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Vormundschaften und Pfllegschaften: 15.

Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit: 7.

Uebersicht über die gerichtlichen Geschäfte in Namern im Jahre 1890.

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

1. Civilsachen.

Zu erster Instanz: 2 ordentliche Prozesse und eine anderweite Rechtsache.

2. Strafsachen.

Zu erster Instanz: 1 Strafbefehl, 5 Sachen, in welchen ein Hauptverfahren einzuleiten war, und eine Beschwerde gegen eine Entscheidung des Richters.

II. Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Eintragungen und Lösungen im Grundbuch: 138.

Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit: 14.

Uebersicht der gerichtlichen Geschäfte in Zogo im Jahre 1890.

I. Geschäfte der streitigen Gerichtsbarkeit.

Strafsachen erster Instanz: 2.

II. Geschäfte der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit.

Eintragungen und Lösungen im Grundbuch: 2.

Sonstige Handlungen der nichtstreitigen Gerichtsbarkeit: 24.

Zum stellvertretenden Beisitzer des kaiserlichen Gerichts für das Schutzgebiet von Namern für das Jahr 1891 ist der preussische Staatsangehörige Missionar Schreier ernannt worden.

Schiffsverkehr in Kamerun im Jahre 1890.

Unter den Schiffen, welche im Jahre 1890 Kamerun aufsuchten und wieder verließen, befanden sich:

43 deutsche Schiffe von zusammen 40 268 Reg.-Tons,
10 englische „ „ 51 855

Statistik über die vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1890 in das Togo-Gebiet eingeführten zollpflichtigen Waaren in Nettomengen.

Rum			Genever			Tabak	Pulver	Gewehre	Salz
unter 40%	über 40—60%	über 60%	unter 40%	über 40—60%	über 60%	kg	engl. Pfund	Stück	kg
Liter	Liter	Liter	Kisten zu 8 Metern						
40 312	109 989	433	—	1671	—	32 710	125 497	991	233 598

Personalien.

Nachdem Major v. Wiffmann das ihm übertragene Kommissorium zur vollen Zufriedenheit Seiner Majestät des Kaisers ausgeführt hat, ist derselbe durch Allerhöchste Erde von seinen dienstlichen Funktionen als Reichskommissar für Deutsch-Ost-Afrika in Gnaden entbunden worden.

Major v. Wiffmann wird mit der Erzielung eines Theiles der deutsch-afrikanischen Interessensphäre nach näherer Bestimmung des Kaiserlichen Gouverneurs betraut werden, zunächst aber einen Erholungsurlaub antreten.

Dem Wirklichen Legationsrath Dr. Kettich ist ein zweimonatlicher Urlaub zur Wiederherstellung seiner Gesundheit ertheilt worden.

Zu seiner Vertretung ist der Kaiserliche Konsul Kaiffauz einberufen worden.

Dem Polizeimeister bei dem Kaiserlichen Kommissariat für Togo v. Piotrowski ist ein sechsmonatlicher Urlaub ertheilt worden. Mit der Vertretung desselben ist der Oberjäger Gerlach vom Garde-Jäger Bataillon beauftragt worden.

Der Kaiserliche Kommissar für Kaiser Wilhelmsland und den Bismarck-Archipel, Regierungsrath Kojc, hat interimistisch die Geschäfte des Generaldirektors der Neu-Guinea-Kompagnie übernommen.

Der königliche Stabs- und Bataillonsarzt à la suite des Sanitätscorps Dr. Schröder ist als Regierungsarzt nach Kamerun entsandt worden.

Dem Zollverwalter Kurz in Kamerun ist ein sechswochentlicher Urlaub bewilligt worden.

Bekanntmachungen für die Schifffahrt.

Neu erschienene amerikanische Seekarte.

(„Notice to Mariners“ No. 10. Washington 1891.)

Nr. 1248. Marshall Islands: Ebon Atoll; Arno Atoll and Iné Anchorage.
0,25 Dollar.

Schiffsbewegungen.

(Die Zeit vor dem Erte bedeutet die Ankunft, hinter dem Erte die Abfahrt des Schiffes.)

- S. M. Krzr. „Habicht“ 11/2. Kapstadt 17/3. — Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
 S. M. Krzr. „Hyäne“ Kamerun. (Poststation: Sierra Leone.)
 S. M. Krzr. „Möwe“ Sanjibar. (Poststation: Sanjibar.)
 S. M. Krzr. „Nachtigal“ Kamerun. (Poststation: Kamerun.)
 S. M. Krzr. „Schwalbe“ Sanjibar. (Poststation: Sanjibar.)
 S. M. Krzr. „Speiber“ 21/1. Sydney 21/3. — Neu-Guinea — Marshall-Injeln. (Poststation: Apia.)

Nichtamtlicher Theil.

Personal-Nachrichten.

Nach einer telegraphischen Meldung vom 10. d. M. ist der Kaiserliche Gouverneur für Ost-Afrika Hr. v. Soden in Dar es Salaam eingetroffen und hat die Geschäfte übernommen.

Der mit Wahrnehmung der Funktionen des Kanzlers bei dem Kaiserlichen Gouvernemen für Ost-Afrika betraute Königlich preussische Gerichtsassessor Gfalte ist am 16. Februar d. J. in Bogamoyo eingetroffen.

Der mit der Vertretung des Polizeimeisters bei dem Kaiserlichen Kommissariat für Togo beauftragte Oberjäger Oerlach wird am 15. d. M. die Reise nach Togo antreten.

Der Generaldirector der Neu-Guinea Compagnie Ed. Witzmann ist in Zimshafen verstorben.

Verkehrs-Nachrichten.

Wie bereits in voriger Nummer mitgetheilt worden ist, wird am 30. d. M. ein Dampfer der Voermann-Linie von Hamburg die Ausreise nach Walfischbai antreten. Es ist hierfür der neuerbaute „Eduard-Vohsen“ — Kapitän Hüpfer

— in Aussicht genommen, welcher sich augenblicklich auf seiner ersten Reise befindet und einen Raumbesatz von 2500 Tons bei 1500 Pferdekraft und einer Fahrgeschwindigkeit von 11 bis 12 Knoten besitzt. Das Schiff läuft Teneriffa, Monrovia, die Neu-Küste, Accra, Banana, Boma, Landana und Cabinda an und soll am 1. Juni d. J. in St. Paul de Loanda eintreffen. Die Fahrt von dort aus nach Walfischbai wird etwa 4 Tage beanspruchen, so daß das Schiff dortselbst am 5. Juni eintreffen dürfte. Sobald das Lösschen und Loden beendet ist, wozu 1 bis 2 Tage erforderlich sein werden, tritt das Schiff die Rückreise an.

Die Nummer 26145 der „London Gazette“ vom 20. v. M. enthält eine am 1. April d. J. in Kraft getretene schatzamtliche Verordnung vom 13. v. M., durch welche ein Paderpostdienst zwischen dem Vereinigten Königreich und dem Gebiete der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft eingerichtet wird.

Das Porto beträgt hin und her:

1. für Pakete von nicht mehr als 1 Pfund Gewicht 1 sh.;
2. für Pakete von über 1 Pfund, jedoch nicht mehr als 11 Pfund Gewicht: für das erste Pfund 1 sh. und für jedes weitere Pfund beziehungsweise Bruchtheil eines solchen 8 Pence.

Schiffsbewegungen der Deutschen Ost-Afrika Linie (Hamburg—Ost-Afrika).

Reichspostdampfer	Reise		Letzte Nachrichten bis 11. April 1891.
	von	nach	
„Kanzler“	Hamburg	Delagoa Bay	9. April ab Sijabon.
„Bundesrath“	Delagoa Bay	Hamburg	8. April ab Sijabon.
„Reichstag“	Hamburg	Delagoa Bay	8. April Dar-es-Salaam.

**Schiffsbewegungen der Afrikanischen Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft Boermann-Linie
(Hamburg—West-Afrika).**

Postdampfer	Reise		Letzte Nachrichten bis 11. April 1891.
	von	nach	
„Molph Boermann“	Hamburg	Loanda	28. März Accra.
„Aline Boermann“	do.	do.	10. April Nijmegen.
„Anna Boermann“	Map Palmas	Hamburg	6. April Conakry.
„Carl Boermann“	Hamburg	Lagos	15. April ab Hamburg.
„Eduard Böhlen“	do.	Loanda	29. März Loanda.
„Ella Boermann“	do.	Kap Lopez	23. März Accra.
„Erna Boermann“	do.	do.	14. März Teneriffa.
„Gertrud Boermann“	do.	Map Palmas	25. April ab Hamburg.
„Gretchen Böhlen“	do.	Lagos	3. April Madeira.
„Hedwig Boermann“	Lagos	Hamburg	8. April Accra.
„Julu Böhlen“	Hamburg	Ponta Negra	28. März Gabun.
„Marie Boermann“	Loanda	Hamburg	10. April Lagos.
„Professor Boermann“	Hamburg	Ponta Negra	11. April Teneriffa.

Postdampfschiffverbindungen nach den deutschen Schutzgebieten.

Nach	Die Abfahrt erfolgt		Ausgangshäfen Dauer der Reise	Briefe müssen aus Berlin spätestens abgeschickt werden
	vom Ein- schiffungshafen	an folgenden Tagen		
1. Kamerun.	Hamburg (deutsche Schiffe)	am 5. jedes Mo- nats Abends.	Kamerun 30 Tage.	am 5. jedes Monats 5 ²⁰ Nm.
	Zwervpool (engl. Schiffe)	am 29. April, 20. Mai.	Kamerun 30 Tage.	am 27. April, 18. Mai 10 Nm.
2. Togo-Gebiet (von Luitta mittelt Boten nach Lome und Klein-Popo).	Hamburg (deutsche Schiffe)	am 15. jedes Mo- nats Abends.	Luitta 31 Tage.	am 15. jedes Mo- nats 5 ²⁰ Nm.
	Zwervpool (engl. Schiffe)	am 25. April, 9., 23. Mai.	Luitta 24 Tage.	am 23. April, 7., 21. Mai 10 Nm.
3. Südwestafrikanisches Schutzgebiet.	Lissabon (engl. Schiffe)	jeden Montag 4 ⁹ Nm.	Kapstadt 17 Tage.	jeden Donnerstag 9 ²¹ Abds.
<p>Von Kapstadt werden die Sendungen mit der nächsten Schiffsgellegenheit nach der Walvischbai und von dort mittelst Boten nach Ojimbingue weiterbefördert.</p>				
4. Deutsch-Ost-Afrika.	Brindisi (engl. Schiff)	am 26. April Abds.	Sanzibar 20 Tage.	am 24. April, 8., 11., 12. Mai 10 ²⁵ Abds.
	Brindisi (engl. Schiff)	am 10. Mai Abds.	Sanzibar 20 Tage.	
	Neapel (deutsches Schiff)	am 14. Mai früh.	Dar-es-Salaam 21 Tage.	
	Brindisi (deutsches Schiff)	am 15. Mai früh.	Dar-es-Salaam 20 Tage.	
	Marzelle (franz. Schiff)	am 12. jedes Mo- nats 4 ⁹ Nm.	Sanzibar 18 Tage.	
5. Kaiser Wilhelmsland, Bismarck-Archipel.	Genoa (deutsches Schiff)	am 16. Mai, 16. Juli.	Ningshafen etwa 60 Tage.	am 14. Mai, 14. Juli 10 ²⁵ Abds.
6. Marshall-Inseln.	<p>Briefsendungen dahin werden je nach dem Verlangen des Absenders über Manila, San Francisco, Honolulu oder Sydney geteilt, von wo dieselben mit der nächsten Schiffsgellegenheit nach Jaluit Weiterbeförderung erhalten.</p>			

Fahrplan der Doermann-Linie für das zweite Vierteljahr 1891.

Linie I. Nach Kamerun und den Häfen bis Ponta Negra, rückförend Havre anlaufend.

Ausreise.			Heimreise.			
Hamburg	Mai 5.	Juni 5.	Ambrij	Mai 22.	Juli 22.	Juli 22.
Zeneriffa	16.	16.	Amfembo			
Gran Canaria	17.	17.	Mafjera			
Goree	21.	21.	Ambrijette	26.	26.	26.
Monrovia	26.	26.	Makula			
Kru-Küste	27.	27.	Landana	27.	27.	27.
Accra	29.	29.	Ponta Negra	29.	29.	29.
Vagos	29.	29.	Yoango	29.	29.	29.
Kamerun	Juni 4.	Juli 4.	Makumba	30.	30.	30.
Fernando Po	8.	8.	Cap Lopez	Juni 2.	Juli 2.	Aug. 2.
Victoria	9.	9.	Gabun	3.	3.	3.
Bibundi	9.	9.	Globy	6.	6.	6.
Klein-Batanga	10.	10.	Bata	7.	7.	7.
Groß-Batanga	11.	11.	Groß-Batanga	8.	8.	8.
Bata	12.	12.	Klein-Batanga	9.	9.	9.
Globy	13.	13.	Fernando Po	11.	11.	11.
Gabun	14.	14.	Bibundi	11.	11.	11.
Cap Lopez	16.	16.	Victoria	11.	11.	11.
Sette Cama	17.	17.	Kamerun	13.	13.	13.
Nkanga	18.	18.	Vagos	15.	15.	15.
Makumba	19.	19.	Wbydah	16.	16.	16.
Yoango	20.	20.	Grand Popo			
Ponta Negra	20.	20.	Zogogebiet			
Ambrij	22.	22.	Luita	19.	19.	19.
			Wbdah			
			Accra	21.	21.	21.
			Cape Palmas	24.	24.	24.
			Monrovia	25.	25.	25.
			Gran Canaria	Juli 2.	Aug. 2.	Sept. 2.
			Zeneriffa	3.	3.	3.
			Madeira	4.	4.	4.
			Havre	11.	11.	11.
			Hamburg	15.	15.	15.

Linie II. Nach Marocco, der Goldküste und Vagos.

Ausreise.			Heimreise.				
Hamburg	April 15.	Mai 15.	Juni 15.	Vagos	Mai 27.	Juni 27.	Juli 27.
Zanger	23.	23.	23.	Wbydah	28.	28.	28.
Cajablanca	24.	24.	24.	Grand Popo	29.	29.	29.
Mogador	25.	25.	25.	Klein-Popo	30.	30.	30.
Mogador	26.	26.	26.	Agida	Juni 1.	Juli 1.	Aug. 1.
Gran Canaria	28.	28.	28.	Yome	2.	2.	2.
Zeneriffa	30.	30.	30.	Luita	3.	3.	3.
Goree				Wbdah	4.	4.	4.
Dakar				Accra	5.	5.	5.
Mafroque	Mai 4.	Juni 4.	Juli 4.	Binnabah			
Monrovia				Yppan			
Arim	8.	8.	8.	Zattronb			
Dixoue				Cape Coast Castle	7.	7.	7.
Elmina	11.	11.	11.	Elmina			
Cape Coast Castle				Dixoue			
Zattronb	12.	12.	12.	Arim			
Yppan				Cape Palmas	9.	9.	9.
Binnabah	13.	13.	13.	Monrovia	10.	10.	10.
Accra	15.	15.	15.	Gran Canaria	19.	19.	19.
Wbdah	16.	16.	16.	Mogador	22.	22.	22.
Luita	17.	17.	17.	Mogador	22.	22.	22.
Yome	18.	18.	18.	Cajablanca	25.	25.	25.
Agida	19.	19.	19.	Zanger	27.	27.	27.
Klein-Popo	20.	20.	20.	Hamburg	Juli 6.	Aug. 6.	Sept. 6.
Grand Popo	21.	21.	21.				
Wbydah	23.	23.	23.				
Vagos	25.	25.	25.				



Linie III. Nach der Westküste bis Liberia, Madeira anlaufend.

Ausreise.				Heimreise.			
Hamburg	April 25.	Mai 25.	Juni 25.	Cape Palmas	Mai 27.	Juni 27.	Juli 27.
Madaira	Mai 5.	Juni 5.	Juli 5.	Zinco	28.	28.	28.
Sorée	10.	10.	10.	Grand Baffa	29.	29.	29.
Saharst	12.	12.	12.	Monrovia	30.	30.	30.
Sulbine	15.	15.	15.	Cape Mount	Juni 2.	Juli 2.	Aug. 2.
Conakry	15.	15.	15.	Manoh	3.	3.	3.
Sierra Leone	17.	17.	17.	Zulimah	4.	4.	4.
Exebro	19.	19.	19.	Kassamah	5.	5.	5.
Yannamah	20.	20.	20.	Sierra Leone	6.	6.	6.
Zulimah	21.	21.	21.	Sulbine	7.	7.	7.
Manoh	22.	22.	22.	Conakry	7.	7.	7.
Cape Mount	23.	23.	23.	Madaira	15.	15.	15.
Monrovia	23.	23.	23.	Hamburg	25.	25.	25.
Grand Baffa	24.	24.	24.				
Zinco	25.	25.	25.				
Cape Palmas	27.	27.	27.				

Linie IV. Nach dem Congo und den Häfen bis St. Paul de Loanda, Canarische Inseln anlaufend.

Ausreise.				Heimreise.			
Hamburg	März 31.	April 30.	Mai 31.	Banana	Mai 12.	Juni 12.	Juli 12.
Stillingen	April 3.	Mai 3.	Juni 3.	Yandana	13.	13.	13.
Feneriffa	10.	10.	10.	Mamerun	16.	16.	16.
Grand Canaria	16.	16.	16.	Yagoos	18.	18.	18.
Monrovia	17.	17.	17.	Abdab			
Aradufie	19.	19.	19.	Grand Popo	25.	25.	25.
Accra	23.	23.	23.	Klein-Popo			
Banana	25.	25.	25.	Luitah			
Roma	27.	27.	27.	Abdab			
Yandana	29.	29.	29.	Accra	29.	29.	29.
Cobinda	Mai 1.	Juni 1.	Juli 1.	Cape Palmas	Juni 2.	Juli 2.	Aug. 2.
St. Paul de Loanda	2.	2.	2.	Monrovia	3.	3.	3.
Ambriz	9.	9.	9.	Feneriffa	10.	10.	10.
Niembombo				Hamburg	20.	20.	20.
St. Jero							
Ambrizette							
Muculla							
Luintao							
Cobeca de Cobra							

Verschiedene Mittheilungen.

Von der Expedition Emin Pascha's.

Von Emin Pascha liegt ein kurzer Bericht aus Sufoha vom 16. Januar d. J. vor, wonach der Stationsbau gut fortgeschritten. Zwei große Häuser für Offiziere und Unteroffiziere, sowie provisorische Magazine stehen fertig. Ein Garten ist angelegt und eine kleine Kaffeepflanzung errichtet. Die Beziehungen zu den Einwohnern, sowie zu den umwohnenden Stämmen sind sehr befriedigend. Leute von Katague und anderen Nachbarländern waren

mit Einladungen für Emin eingetroffen. Emin erwartete nur die Ankunft Lieutenant Langheld's — welcher Hr. Stokes begleitet hatte, um nach Katague aufzubrechen und nach Errichtung einer kleinen Station daselbst weiter nach Westen zu gehen.

Von der Expedition des Majors von Wissmann.

Ueber die Expedition des Majors von Wissmann gegen den Häuptling der Landschaft Mibojcho (vergl. die vorige Nummer) ist folgender Bericht an den Reichskanzler eingegangen:



Mafinde, den 8. März 1891.

Ev. Excellenz melde ich ganz gehorsamst, daß ich am 11. Februar d. J. von Mojschi gegen den Häuptling Sinna aufgebrochen bin. Sinna hatte, wie bereits früher berichtet, ostentativ die deutsche Flagge niedergeholt und an ihrer Stelle die rotke Flagge des Sultans von Sansibar gesetzt; er hatte ferner eine friedliche Landchaft, welche unter dem Schutze der deutschen Flagge stand, überfallen, ausgeplündert und einen Theil der geraubten Menschen an Sklavenhändler verkauft und allen Warnungen und Trohungen meines Stationschefs von Mojschi Hohn gesprochen. — Sinna war überhaupt im Laufe der letzten Jahre eine Weisel der Bewohner des Kilima Ndscharo-gebietes geworden und hobte über die Macht der Weissen, die er erst sehen mußte, bevor er an sie glaube. Meine Truppe in Stärke von einer Kompagnie Sudanesen, zwei Kompagnien Sulus mit einem 4,7 cm Geschütz und dem Maximumpum hatte ich zwecks Ausnutzung eines eventuellen Sieges, sowie besonders um einen Präcedenzfall zu schaffen, daß die uns befreundeten Eingeborenen mit uns zusammenkämpfen, durch 100 Tschaggafrieger, die der Häuptling Mandara stellte, verstärkt.

Nach einem Tagemarsch längs des Südrabhanges des Kilima Ndscharo stieg ich durch ein reich bewässertes, äußerst fruchtbares Gebiet die Hänge des Gebirges hinauf. Gegen Mittag des zweiten Martstages stieg ich auf die Vorposten des Häuptlings Sinna; 2 Mann wurden überrascht, gefangen und zur weiteren Führung gezwungen. Nach weiterem einständigen Marsche durch dicht bevölkerte, jezt aber flüchtig geräumte, reich angepflanzte Höhenzüge, gelangte ich an einen übersichtlichen Bergzug, dessen Kündelinie von einem tiefen Graben gekrönt war. Ringsum hallte das Gelände wider von dem Kriegsgeräusch der Wasiboscho, die, zum Theil noch ihr Vieh vor sich hertriebend, alle nach einer weiter gelegenen, mit Bananen dicht bestandenen Höhe, auf deren Klippe die rotke Flagge wehte, im vollen Kriegessturm zwickten. Ein heftiges Feuer aus dem erwähnten Graben, das mich zur Entwidlung zwang, verschaffte dem von allen Seiten herbeieilenden Feind Zeit, sich zu sammeln. Nach kurzem Feuergefecht schidte ich die Tetentompagnie vor, und nahm dieselbe mit dem Wajmett den vom Feinde bis auf die nächste Annäherung der Kompagnie gehaltenen Graben; der Feind trug einige Tode und Verwundete mit sich, verschwand aber sehr bald in dem vorerwähnten dichten Bananenwald. Ich zog meine Truppe zusammen, ließ die Trägertolome mit ihrer Bebedung im Graben Stellung

nehmen, befohl den Wasiboscho-Kriegern, sich auf der weiter rückwärts liegenden Höhe zu lenzentriren, und ging zum Angriff auf den vorliegenden, vom Feinde, nach dem betäubenden Kriegsgeräusch zu urtheilen, stark besetzten nächsten Höhenzug über. Schon jezt wurde es mir klar, daß ich über die Stellung des Feindes durchaus falsch berichtet war. Ichne auch nur einen Menschen zu sehen, erhielten wir aus den Bananenpflanzungen ein wie gewöhnlich schlecht gezieltes, aber heftiges Feuer: ein Sudanese fiel, ein Europäer und ein Sulu wurden verwundet.

Ich dirigierte mich mit zwei Kompagnien gegen den höchsten Punkt der Anhöhe, während die dritte Kompagnie in meiner linken Flanke auf die voraussichtliche Rückzugslinie des Feindes nach dem Gebirge zu vorging. Da ich nach Meldungen annehmen mußte, daß das Terrain um die weiter vorwärts liegende Voma des Häuptlings Sinna frei sei, nahm ich die Geschütze mit mir — leider sollten mir dieselben in dem denkbar ungangbarsten Terrain noch manche Schwierigkeiten bereiten. Der Bananenwald war vom Feind geräumt und wimmelte von Rindvieh, das die sich nach der Voma Sammelnden nicht schnell genug hatten fortreiben können. Ich stand plötzlich vor einem 3 m breiten und 6 m tiefen Graben, der sich rings um die Anhöhe zog; das Gelände war so dicht bewachsen, daß die Truppe hier und dort aus einer Entfernung von einigen Schritten Feuer erhielt. Lebhaftes Feuer links zeigte, daß auch die detachirte Kompagnie auf Widerstand gestoßen war. Da durch einige Verwundete unter Vornarrich sehr aufgehalten wurde, so ließ ich dieselben unter dem Schutze einer Abtheilung am Graben zurüd. Nicht ohne Mühe ward letzterer überbrückt und überjchritten. Wir gelangten jenseits in ein jeder Weichreibung spottendes Gewirr von Heden, Pallisaden, Verbauen und Gräben; jedes einzelne kleine Gehöft war stark besetzt, und, wie sich später herausstellte, war das besonders stark verbarricadirte Gehöft des Häuptlings auf etwa 100 m im Radius von solchen Befestigungsabtheilungen umgeben. Eine Ueberricht über die Truppe war angesichtslos; man sah nur den Mann vor sich und hinter sich, denn im Gänsemarsch mußte sich die Kolonne, von rechts und links von unsichtbaren Feinden beschossen, durch die Heden ihren Weg bahnen oder in gebückter Stellung durch die schmalen Pforten drängen. So eingedrückt war oft die Schritt für Schritt vordringende Truppe, daß ein Sulu einen Speerstich erhielt von einem Feinde, den er nicht sehen konnte. Unter diesen Umständen war die einzige Maßnahme, welche

uns vor bedenklichen Verlusten schützte, die, daß die vorwärts dringende Truppe fort während rechts und links ins Dickicht schoß. Noch einstündigem, ich kann nur sagen Durchwachen durch diesen Irrgarten in der Richtung auf die linke Flügelpompanie, die offen bar freieres Terrain haben mußte, da sie mehrfach Salven abgab, trafen wir mit denselben auf einem freien Plage von etwa 60 m im Gebiete zusammen. Jedoch auch hier war das Bleiben besonders für eine größere Truppe ganz unmöglich, da wir umangeseht von allen Seiten, auch von einer benachbarten, gleichfalls mit Bananen dicht bedeckten Höhe Feuer erhielten. Ich konnte hier wenigstens unter dem Schutze eines mächtigen Baumes die Verwundeten sammeln und die Truppe zusammen ziehen bis auf einen Zug, der in dem Gebirg abhanden gekommen war. Wir mußten nach früherer Ansicht dicht bei der Boma des Hauptlings sein; — ich unterließ jedoch eine weitere Untersuchung, da meine Leute nach fünfständigem Marsch und zweistündigem Wachen in glühender Sonnenhitze (bei unbedecktem Himmel in der heißesten Jahreszeit) sehr ermüdet waren und beim Versuch des Eindringens in die besonders stark besetzte Boma mehr nach aus allerwärtsiger Nähe verwundet wurden. Es war vor Allem nicht möglich, aus dem Gebirg der Bomas heraus die Lage zu übersehen und beschloß ich daher nach der Stellung, wo die Trägerkolonne lag, zurückzukehren, der Truppe Ruhe zu gönnen und die Verwundeten in Sicherheit zu bringen.

Auf der Höhe, auf der ich zuerst auf den Feind traf, nur 300 m von der Boma des Hauptlings entfernt, durch eine tiefe Schlucht jedoch von letzterer getrennt, lagerte ich mit der ganzen Truppe in dem bereits erwähnten Graben, der uns gegen das umangesehte, wenn auch ziemlich wirkungslose Feuer des Feindes Tötung bot.

Erst am Nachmittag näherte sich, fortwährend nach allen Seiten hin das Feuer erwidert, der abgekommene Zug und stieß, heilig vom Feinde verfolgt, zu uns. Schwere Verluste hatte der Feind, als er sich bei dieser Verfolgung aufs freie Terrain wagte, denn ich hatte im Graben sämtliche Europäer zum Feuer auf die sich irgendwo aus dem Dickicht herauswagenden Feinde antreten lassen. Trotz schwerer Verluste, die hauptsächlich auf das prompte Arbeiten des Maximiums wie das wohlgezielte Schützenfeuer der Europäer zurückzuführen sind, verjagten die Watiwojo umangeseht fast eine Stunde lang in kleinen Trüppchen gegen unsere Stellung einen Vorstoß zu machen, wozu sie offenbar unser scheinbares

Rückzug in die gesicherte Position verleitete. Da die Dunkelheit hereinbrach, blieb ich mit der Truppe auf derselben Stelle, um am nächsten Morgen den Angriff wieder aufzunehmen, wenn nicht die Watiwojo, durch starke Verluste eingeschüchtert, Unterhandlungen einleiten würden. Diese waren jedoch weit davon entfernt: sie unerschrocken uns vielmehr fort auf allen Seiten und schossen mit Panzen fort während der ganzen Nacht nach unserem Lager. Auch befehlete uns das deutlich vernehmbare Holzschlagen, daß sie noch an der Befestigung ihrer Bomas arbeiteten. Da wir die Entfernungen ungefähr kannten, so dämpfte ich das oft in der Nacht erhobene Kriegsgeschrei durch eine Lage Maximierer in der Richtung des Wechrens. Am nächsten Morgen hieß es, daß man uns nur genöthigt habe, die Watiwojo seien alle ins Gebirge entflohen. Ich schickte zunächst eine stärkere Patrouille, die jedoch bald die Meldung sandte, daß die Boma und zwar nur die innere, stark besetzt sei. Da ich jetzt die örtlichen Verhältnisse besser kannte, sandte ich Chef Johannes mit zwei von Chef Dr. Baumiller und Lieutenant Prince geführten Abtheilungen nach der Boma. Es wurde nun unter fortwährendem Feuer ins Dickicht in gerader Linie auf den flagenmäßigen Zinnas eine Boma nach der andern niedergehauen. Auf Meldung, daß die Truppe sich fort verschossen habe, sandte ich eine weitere Abtheilung unter Lieutenant v. Zigewitz und de la Trémouille zur Unterstützung und gelang es nun, in das Innere einzubringen.

Wie von der Erde verschlungen, waren die für Reges erstaunlich zähen Verteidiger verschwunden, und zwar zum größten Theil in langen höhlenartigen Gängen, deren Öffnungen in die vorher beschriebenen tiefen Gräben mündeten (solche Höhlen sind an diesem Abhange des Kilima Abdjaro häufig). Es wurden viel Pulver, Waaren und Waffen erbeutet und der um einen mächtigen Baumstamm aus Stroh erbaute Flaggensturm sowie das Wohnhaus Zinnas angezündet. Eine starke Explosion von verstecktem Pulver blieb trotz der Nähe unserer Leute schadlos.

Jetzt sandte ich die Tschagga-Krieger Mandaras vor, um Gefangene und Beute zu machen. Es wurden innerhalb zwei Stunden, in welcher Zeit die Wadijagga auch die Verfolgung des flüchtigen Feindes übernahmen, 50 Gefangene, meist Weiber, weit über 2000 Stück Rindvieh, gegen 3000 Stück Kleinvieh und einige Waaren eingebracht.

Am selben Tage noch trat ich den Rückmarsch nach Mojihi an, der trotz des für afrikanische Verhältnisse blutigen Krieges von



verfolgenden Kibiboholenten beunruhigt wurde. Ich habe in meiner 12jährigen Heilpraxis so tapfere Neger wie die Leute Sinna's noch nicht kennen gelernt.

Der Verlust der Wafiboho ist, wie ich später durch sie selbst feststellen konnte, gegen 200 Tödt, 60 Verwundete, während der unfirge 4 Tödt, 15 Verwundete (unter letzteren Interoffizier Nowad) betrug.

Da ich heute hier erst eingetroffen bin und die Boten, um Pangani noch rechtzeitig zu erreichen, in dieser Nacht aufbrechen müssen, so werde ich mir ganz gehorlamt erlauben, die weitere Berichterstattung über den Friedensschluß mit Sinna wie den Verlauf der Expedition mit nächster Folgegelegenheit einzusenden.

(95.) v. Wiffmann.

Gesundheitszustand der Deutschen Schutztruppe für Ost-Afrika.

a. Im Monat Dezember.

Das Verhältniß der Erkrankungen überhaupt zur Gesamtstärkte betrug: 1. bei der Schiffsbesatzung 4,5 pCt., 2. in Saadani 7,3 pCt., 3. Sambar 8,1 pCt., 4. Mitindani 9,7 pCt., 5. Tanga 11,2 pCt., 6. Pangani 13,7 pCt., 7. Lindi 17,1 pCt., 8. Masinde 21,8 pCt., 9. Dar-es-Salaam 22,4 pCt., 10. Bagamoyo 24,8 pCt., 11. Kilwa 26,5 pCt., 12. Mpwapa 40,8 pCt.

Das Verhältniß der Malaria-Erkrankungen zur Gesamtstärkte war auf den verschiedenen Stationen folgendes: 1. und 2. Schiffsbesatzung und Sambar 0,0 pCt., 3. Pangani 0,8 pCt., 4. Tanga 1,4 pCt., 5. Saadani 2,9 pCt., 6. Mitindani 5,8 pCt., 7. Kilwa 5,9 pCt., 8. Masinde 9,1 pCt., 9. Bagamoyo 9,9 pCt., 10. Lindi 10,3 pCt., 11. Dar-es-Salaam 14,2 pCt., 12. Mpwapa 18,1 pCt.

Für die Europäer waren die Prozentätze der Erkrankungen überhaupt folgende: 1. Mpwapa 0,0 pCt., 2. Kilwa 6,2 pCt., 3. Pangani 9,1 pCt., 4. Schiffsbesatzung 11,1 pCt., 5. Sambar 12 pCt., 6. Lindi 14,4 pCt., 7. und 8. Saadani und Dar-es-Salaam 22,2 pCt., 9. Bagamoyo 26,9 pCt., 10. Tanga 30,0 pCt., 11. Masinde 40,0 pCt., 12. Mitindani 46,2 pCt.

Mit Bezug auf Malaria gestalteten sich die Prozentätze für die Europäer wie folgt: 1., 2. und 3. Schiffsbesatzung, Sambar und Mpwapa 0,0 pCt., 4. Kilwa 6,2 pCt., 5. Pangani 9,1 pCt., 6. Tanga 10,0 pCt., 7. Saadani 11,1 pCt., 8. Lindi 14,4 pCt.,

9. Dar-es-Salaam 22,2 pCt., 10. Bagamoyo 23,1 pCt., 11. Masinde 40,0 pCt., 12. Mitindani 46,2 pCt.

b. Im Monat Januar 1891.

Das Verhältniß der Erkrankungen überhaupt zur Gesamtstärkte betrug: 1. bei der Schiffsbesatzung 4,5 pCt., 2. in Sambar 5,4 pCt., 3. Saadani 11,1 pCt., 4. Tanga 12,0 pCt., 5. Mitindani 14,7 pCt., 6. Kilwa 17,6 pCt., 7. Bagamoyo 29,7 pCt., 8. Dar-es-Salaam 30,0 pCt., 9. Mpwapa 32,4 pCt., 10. Masinde 42,4 pCt., 11. Pangani 42,9 pCt., 12. Lindi 43,2 pCt.

Die verhältnißmäßig hohe Krankenzahl in Pangani erklärt sich daraus, daß während des Monats von der Station Pangani aus eine größere Expedition abging und die Besatzung der Station gesunde Leute für die zur Expedition nicht geeigneten, von auswärts gekommenen Leute eintauschen mußte. Die hohe Krankenzahl ist somit eigentlich der Station Pangani nicht anzurechnen.

Das Verhältniß der Malaria-Erkrankungen zur Gesamtstärkte war auf den verschiedenen Stationen folgendes: 1. Kilwa 1,1 pCt., 2. Pangani 1,8 pCt., 3. Sambar 2,7 pCt., 4. Saadani 3,7 pCt., 5. Tanga 4,0 pCt., 6. Schiffsbesatzung 4,5 pCt., 7. Mitindani 9,8 pCt., 8. Mpwapa 10,8 pCt., 9. Bagamoyo 13,5 pCt., 10. Dar-es-Salaam 20,0 pCt., 11. Masinde 28,5 pCt., 12. Lindi 28,8 pCt.

Für die Europäer waren die Prozentätze der Erkrankungen überhaupt folgende: 1. in Masinde 0,0 pCt., 2. Sambar 8,0 pCt., 3. Schiffsbesatzung 11,1 pCt., 4. Dar-es-Salaam 15,9 pCt., 5. Pangani 16,7 pCt., 6. Kilwa 17,6 pCt., 7. Lindi 20,0 pCt., 8. Tanga 22,2 pCt., 9. Saadani 42,9 pCt., 10. Bagamoyo 43,7 pCt., 11. Mpwapa 50,0 pCt., 12. Mitindani 61,5 pCt.

Mit Bezug auf Malaria gestalteten sich die Prozentätze für die Europäer folgendermaßen: 1., 2. und 3. Pangani, Lindi und Masinde 0,0 pCt., 4. Sambar 4,0 pCt., 5. und 6. Dar-es-Salaam und Kilwa 5,9 pCt., 7. und 8. Tanga und Schiffsbesatzung 11,1 pCt., 9. Saadani 14,3 pCt., 10. Mpwapa 25,0 pCt., 11. Bagamoyo 31,2 pCt., 12. Mitindani 53,8 pCt.

Expedition des Dr. Sintgraff.

Der Afrikareisende Dr. Sintgraff war, wie aus unseren fortlaufenden Mittheilungen bekannt, in Begleitung des Lieutenanten von Spangen

berg zu einer wissenschaftlichen Erforschung des Hinterlandes Anfangs des vergangenen Winters von Kamerun nach dem Bali-Lande ausgebrochen. Ihm war eine Handels-Expedition der Firma Zanzen & Thor mählen gefolgt. Beide Expeditionen waren in der Station Batsburg liegen geblieben, welche Dr. Zintgraff schon gelegentlich einer älteren Expedition gegründet hatte. Wie früher war der Expeditionsführer mit dem Häuptling Garega des Bali-Landes in ein freundschaftliches Verhältnis getreten und hatte mit demselben Blutsbrüderchaft und ein Bündniß abgeschlossen. In Folge dessen begannen bereits Handelsbeziehungen zwischen den Batsleuten und Kamerun.

Der benachbarte, den Batis feindliche Häuptling der Bafuti trat der Expedition entgegen. Er ermahnte zwei von Dr. Zintgraff an ihn abgeordnete eingeborene Friedensboten und widersetzte sich dem weiteren Vorrücken der Expedition. Die kriegerischen Batis glaubten die Bafutis mit Gewalt zur Nachgiebigkeit zwingen zu können und boten ihre gesammte kriegerische Mannschaft auf, der sich auch Dr. Zintgraff und die Thor mählen'sche Handels-Expedition anschloß. Am 31. Januar gelang es den vereinigten Kräften, das Hauptdorf der Bafuti, Sobanz, zu erstürmen, niederzubrennen und siegreich vorzurücken. Am Nachmittage jedoch, als die Batis bereits den größten Theil ihrer Munition erschossen hatten, drangen die Bafutis mit doppelter Heberzahl gegen die Ersteren vor. Es kam zu einem blutigen Gelechte, bei welchem die Bafutis zwar den härteren Verlust mehr als 500 Mann erlitten, die Batis aber und die beiden deutschen Expeditionen zum Rückzug nöthigten. Dr. Zintgraff verlor von seinen Leuten etwa 170 Eingeborene. Leider fielen aber auch in dem Gelechte der Lieutenant von Spangenberg sowie der Expeditionsmeister Kruwe und von der Handels-Expedition die Herren Thiede und Rehber.

Dr. Zintgraff verblieb noch 11 Tage unbeschäftigt in Station Batsburg und lehrte darauf, um Munition zu beschaffen, da die Bafutis sich wieder zurückgezogen hatten, nach Kamerun zurück. Von dort wird er, sobald er die erforderliche Verstärkung erhalten hat, nach Batsburg aufbrechen und die Expedition fortsetzen. Batsburg ist mit einer starken Besatzung unter dem Expeditionsmeister Garlsen besetzt worden, während ein anderes Mitglied der Expedition bei Mjumbi im Lande der Banhangs mit einer kleineren Schaar anständig gemacht ist.

Errichtung einer botanischen Centralstelle für die Kolonien.

Seitens der botanischen Anstalten in Berlin — des botanischen Gartens und Museums — wird eine Centralstelle für die Kolonien eingerichtet werden, welche die Aufgabe hat, den selben die erforderlichen Samen und Pflanzen zur Anzucht zu liefern, den Nutzwert der dajelbst gezogenen Pflanzen und Früchte zu bestimmen und sich überhaupt nach besten Kräften für die botanische Entwicklung der Kolonien nutzbar zu machen. Es wird zu diesem Zwecke die Bereitstellung eines geeigneten Terrains im hiesigen Kgl. botanischen Garten, sowie die Errichtung eines Vermehrungshauses erfolgen. Auch wird für die erforderliche Vermehrung der wissenschaftlichen Hilfskräfte, sowie für die Anstellung der nöthigen technischen Kräfte Sorge getragen werden. Der Verkehr zwischen der botanischen Centralstelle und den Behörden in den Kolonien hat durch direkte Korrespondenz zu erfolgen.

Britisch-Betschuana-Land.

Britisch-Betschuana Land, welches unserem südwestafrikanischen Schutzgebiete benachbart ist, bietet, wenngleich bereits erheblich entwickelter, als Namaqua und Tamara-Land, doch so viele Ähnlichkeit mit letzteren Gebieten, daß einige Mittheilungen aus dem Jahresberichte des Administrators von Betschuana Land (für die Zeit vom 1. Oktober 1889 bis 30. September 1890) nicht ohne Interesse sein dürften; dies um so mehr, als das Land als Verbindungsglied zwischen der Kap-Kolonie und Matebele bzw. Maschona-Land, dem von der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft in Aussicht genommenen Arbeitsfelde, eine erhöhte Bedeutung gewonnen hat.

„Man muß“, so berichtet der Administrator Zhippard, „durch Betschuana Land vom Kap-Fluß bis zum Nononi und hinab bis zum Limpopo reisen, um die ersten richtigen Fortschritte zu erkennen, welche in der Erschließung und Entwicklung dieses Landes gemacht sind, seit Ihre Majestät geruht haben, der Britisch-Südafrikanischen Gesellschaft einen Schutzbrief zu verleihen. Die Vollendung der Eisenbahn bis Vryburg und die Fortsetzung der Linie (bereits vermessene) bis Majeting; der Bau der Telegraphenlinie mit eisernen Stangen nach dem Matloutji- und Tati-Fluß, das Graben von Brunnen, die Herstellung von Wegen, die Erbauung und Befestigung von Lagern an

erhabenen Punkten und der stark angewachsene Handelsverkehr mit Wagenladungen von Gütern aller Art längs der großen Route nach Norden und Nordosten zeugen von dem neuen Leben, welches die Aussicht auf ungeohrte Reichthümer der Goldfelder Maschona-Lands entfaltet hat."

Die Einnahmen beliefen sich in den sechs Monaten vom 1. April bis 30. September 1890 auf 13 913 Ffd. Sterk. gegen 5558 Ffd. Sterk. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Sie stammen namentlich aus der Hüttensteuer (1172 Ffd. Sterk.), Telegraphengebühren (1114 Ffd. Sterk.), Landrenten (2097 Ffd. Sterk.) und Landverkäufen (2836 Ffd. Sterk.).

Andererseits sind auch die Ausgaben erheblich gestiegen. Sie beliefen sich während der sechs Monate vom 1. April bis 30. September 1890 auf 69 330 Ffd. Sterk. gegen 17 572 Ffd. Sterk. im gleichen Zeitraum des Vorjahres. Sie übersteigen also in dem erwähnten Halbjahre die Einnahmen um 55 417 Ffd. Sterk. Der Hehlbetrag wird von England gedeckt, welches in das Budget des laufenden Etatsjahres 86 000 Ffd. Sterk., also etwa 1 750 000 Mark Zuschuß für Betschuana Land eingestellt hat.

Von den Ausgaben entfällt bei Weitem der größte Theil auf die Polizeitruppe, welche eine Stärke von 22 Offizieren, 39 Unteroffizieren und 375 Mann besitzt, wozu noch ein kleines Kontingent eingeborener Soldaten tritt. Die Truppe besitzt 7 Feldgeschütze (7-Pfünder), 2 Nordenfelder Geschütze und 1 Maxim Kanone. Der Pferdebestand belief sich auf 320. Der selbe mußte neu ergänzt werden, da fast alle Pferde im Laufe des Berichtsjahres der Pferdekrankheit zum Opfer gefallen waren. Letztere wird, wie bekannt, auch in unseren südwest afrikanischen Schutzgebieten verhängnisvoll, so fern die Pferde nicht während der kritischen Zeit nach solchen Plätzen gebracht werden, welche erfahrungsmäßig von der Krankheit verschont bleiben. — Ob die Einführung von Kamelen von Erfolg begleitet sein würde, bezweifelt Administrator Chippard, da in ganz Betschuana-Land die Kälte in den Winter Nächten beträchtlich ist und oft große Temperaturunterschiede unvermittelt eintreten.

Auch in Betschuana Land haben die Engländer das System befolgt, gewisse Landstrecken den Eingeborenen vorzubehalten (Eingeborenen Reservaten), während das übrige Land den Weißen eröffnet wird. Während nun der Inspektor dieser Eingeborenen Reservaten der Meinung ist, daß letztere nicht ausreichend bemessen seien, wendet sich Hr. Chippard gegen diese Ansicht. Er hält es für zweckmäßig, wenn die Eingeborenen des Betschuana-Landes,

welche noch mehr wie andere Afrikaner die Arbeit verabzäumen und mit Vorliebe ihre Frauen für sich arbeiten lassen, gezwungen werden, bei den Farmern zu arbeiten, welche an Arbeitern Mangel leiden.



Litterarische Besprechungen.

Handbuch der geographischen Ortsbestimmungen auf Reisen zum Gebrauch für Geographen und Forschungsreisende von Dr. W. J. Wislicenius. Leipzig, W. Engelmann. 1891.

Es ist eine leider unläugbare Thatsache, daß die von Forschungsreisenden heimgebrachten astronomischen Ortsbestimmungen, so fern sie nicht von eigentlichen Fachleuten herrühren, nur in sehr seltenen Fällen den an sie zu stellenden Ansprüchen genügen und daß auf keinem Spezialforschungsgebiete die für den Erwerb der nöthigen Instrumente und Hilfsmittel aufgewandten Gelder meist in so jahreiendem Mißverhältniß zu den erzielten Resultaten stehen, wie auf diesem. Häufig wird die Notizung gewisser, für die Berechnung absolut nöthiger Angaben unterlassen, so daß letztere ganz unmöglich wird; oder es werden Vorsichtsmaßregeln außer Acht gelassen, deren ohne wesentlichen Mehraufwand von Zeit und Mühe mögliche Vermeidung ungemein bessere Ergebnisse geliefert haben würde. Daher kommt es, daß meist die gewonnenen Resultate in keinem Verhältniß zu den aufgewandten Opfern an Geld, Zeit und Mühe stehen. Von verschiedenen Autoren in der Versuchung gemacht worden, diesem leidigen Uebelstand durch Herausgabe von Anleitungen zur Anstellung geographischer Ortsbestimmungen abzuhelfen. Der Verfasser des vorliegenden Buches hat sicher Recht, wenn er in der Einleitung ausführt, daß alle bis jetzt erschienenen Schriften, welche dieses Ziel anstreben, das selbe nicht erreicht haben, sei es weil sie für den Nichtfachmann zu umfangreich und schwer verständlich, sei es weil sie zu unvollständig sind. Dr. Wislicenius hat nun versucht, den goldenen Mittelweg zu finden und auf 269 Seiten alles das zusammenzustellen, was seiner Ansicht nach zu dem gewünschten Ziele führen soll. Neben den Grundbegriffen der sphärischen Astronomie wird die Theorie sowie die Behandlung des Sextanten und Theodoliten, die Methode und Berechnung der Orts- und Zeitbestimmungen in recht klarer und faßlicher Weise gelehrt und durch stete Verweisungen auf die größeren Lehr



bücher der Astronomie dem Leser ein eingehenderes Studium der einzelnen Fragen erleichtert. Durch ausführliche Rechnungsbeispiele, die der Praxis entnommen sind von denen vielleicht zu wünschen gewesen wäre, daß sich unter ihnen auch einige aus niedrigen Breiten befunden hätten wird jede Methode besonders erläutert und unter der Rubrik „zu beachten“ ihre Verwendung im Einzelfall kurz charakterisirt.

Unzweifelhaft bietet das vorliegende Handbuch einen gangbaren Weg, sich vor Austritt einer Reise die notwendigen Kenntnisse zur Ausführung astronomischer Ortsbestimmungen zu erwerben, und auch denen, welche sich mit der Berechnung solcher Beobachtungen zu befähigen haben, wird dasselbe als Orientierungs- und Nachschlagewerk nur willkommen sein können. Wir wollen nicht mit dem Verfasser darüber rechten, ob das Werk für den Bedarf eines nichtfachmännisch gebildeten Reisenden nicht doch vielleicht noch zu umfangreich geworden ist, und ob dasselbe bei einer späteren Auflage nicht doch vielleicht um eine Anzahl Bogen zu kürzen wäre, ohne ihm

seinen Werth zu nehmen. Das aber möchten wir hervorheben, daß unseres Erachtens nach auch das ideale Lehrbuch die fachmännische mündliche Anleitung nicht zu erziehen im Stande ist. Die wünschenswerthe Vertrautheit mit den Instrumenten und Beobachtungsmethoden durch ein Lehrbuch zu erwerben, erscheint für die meisten Reisenden unmöglich. Zum Glück ist durch das Entgegenkommen der Direction der Deutschen Seewarte in Hamburg endlich auch in Deutschland eine Stelle geschaffen, an der diese praktischen Kenntnisse ohne wesentliche pecuniäre Opfer erworben werden können. Mögen diese nicht dankbar genug anzuerkennenden Bestrebungen im Verein mit dem vorliegenden Lehrbuch, welches dem praktisch ausgebildeten Reisenden ein treuer Berater sein wird, endlich dem traurigen Zustande ein Ende machen, daß alljährlich Tausende für astronomische Instrumente und Uhren nutzlos ausgegeben, hochgepönte Erwartungen merklich herabgestimmt und die Reiskasse Opfer voller Mühen schließlich als werthlos bei Seite geworfen werden.

Anzeigen.

Zeitschrift für die geographische Kenntniss der Welt (Wien) 37. (1890) und an die Fernschiff-Station, Berlin SW12, Kochstraße 69—70, oder deren Zweigstelle, SW11, Sternberger Straße 22, einzuweisen.



Deutsche Ost-Afrika-Linie.

Regelmässige Postdampfer-Verbindung
unter Vertrag mit dem Deutschen Reich

zwischen
Hamburg und Ost-Afrika,
Rotterdam, Lissabon und Neapel anlaufend.

Die nächsten fahrplanmässigen Expeditionen finden statt:

per Reichspostdampfer
„Bundesrath“, Capt. **v. Issendorff**, am Mittwoch, d. **29. April**,
„Kaiser“, „ **Jerschau**, „ **27. Mai**,
„Reichstag“, „ **Elson**, „ **24. Juni**,
 nach Tanga, Dar-es-Salaam, Sansibar, Lindi, Mozambique, Delagoa-Bay.

Diese Dampfer nehmen auch Passagiere und Waaren nach
 Bagamoyo, Saadani, Pangani, Kilwa, Ibo, Quelimane, Chilokane,
 Inhambane und Beira.

Die Dampfer haben vorzügliche Einrichtungen für Passagiere in allen Klassen.

Ca. 20. Mai wird expedirt:

Extradampfer **„Cassius“**, Capt. **Rix**,
 nach Dar-es-Salaam und Sansibar.

Alle Güter müssen spätestens zwei Tage vor Abgang des betr. Dampfers längsseite sein.

Näheres wegen Fracht und Passage ertheilt der Schiffsmakler **August Bolten**, Wm. Miller's
 Nachfolger, Hamburg, sowie die **Deutsche Ost-Afrika-Linie**, Hamburg, Gr. Reichenstrasse 25.

Oesterreichisch-ungarischer Lloyd in Triest. Egyptischer und Indo-chinesischer Dienst.

10

Abfahrten ab Triest:

nach Alexandrien (Eilinie) über Brindisi, jeden Freitag zu Mittag; Ankunft den nächsten Mittwoch früh;

- **Bombay** (Eilinie) über Brindisi, Port Said, Suez und Aden am 3. jeden Monats um 4 Uhr Nachmittags; Ankunft am 19. desselben Monats, Anschluss nach Hongkong über Colombo, Penang und Singapore und nach Calcutta über Colombo und Madras;
- **Aden** mit Berührung von Port Said, Suez, Djeddah, Suakin, Massaua und Hodeidah am 15. der Monate April, Juni, August, Oktober und Dezember um 4 Uhr Nachmittags.



Afrikanische Dampfschiffs-Aktien-Gesellschaft WOERMANN-LINIE.

12

Am 25. April Postdampfer „**Gertrud Woermann**“, Capt. **Jensen**, nach Madeira, Gorée, Bathurst, Conakry, Sherbro und den Häfen Liberias.

Am 30. April Postdampfer „**Eduard Bohlen**“, Capt. **Hupfer**, nach den Canar. Inseln, Congo-Häfen und weiter südlich bis Walfischbay incl.

Am 5. Mai Postdampfer **Anna Woermann**. Capt. **Heldt**, nach den Canar. Inseln, Gorée, Lagos, Kamerun und weiter bis Ponta Negra inclusive.

Am 15. Mai Postdampfer „**Hedwig Woermann**“, Capt. **Schilling**, nach Tanger, Casablanca, Mazagan, Mogador, den Canar. Inseln, Gorée, Goldküste, Togo und Lagos.

Regelmässige Expeditionen nach Marocco am 15. jeden Monats.

Alle Güter müssen am Tage vor obigen Abgangsdaten bis 12 Uhr Mittags längsseite sein.

Näheres wegen Fracht und Passage in Hamburg bei der **Afrikanischen Dampfschiffs-Akt.-Ges. Woermann-Linie**. Gr. Reichenstrasse No. 27. und bei dem Schiffsmakler August Bolten, Wm. Müller's Nachfolger.



Felten & Guilleaume
Mülheim a. Rh. bei Cöln
fabriziren:

Eisen-, Stahl- und Messingdraht,
Kupfer- und Bronnedraht,
Zaundraht (Fencing Wire),
Patent-Stahl-Stacheldraht
(Patent Steel Barb Fencing),
Telegraphen- und Telephon-
draht, Drahtgewebe u. Draht-
geflechte.

Drahtseile
für jeden Zweck.

Elektrische Kabel
für Telegraphie, Telephonie
und elektrische Beleuchtung.

Blitzableiter.

Arbeiter: 2500, Maschinen: 2400 Pferdekräft.

Produktion: 50.000.000 Kilogramm jährlich.

38

F. H. SCHMIDT

ARCHITECT UND BAUFÜHRER.

DAMPFSAHREL, HOLZBEARBEITUNGS- UND
PARQUET-FUSSBÖDEN-FABRIK
BAU-TISCHLEREI UND -SCHLOSSEREI

BAUANSTALT FÜR EISENKONSTRUKTIONEN.

SPEZIALITÄT:

AUSFÜHRUNG VON EXPORT-BAUEN
ALLER ART
IN EISEN UND EISEN.

ALTONA

RAINWEG.
FERNSPRECHER No. 2.

HAMBURG

GR. REICHENSTRASSE 31.
FERNSPRECHER AM I. No. 4163.

TELEGRAMM-ADRESSE:
RAINNSCHMIDT, ALTONA.



**Busch, Barnewitz & Co.,
Konserven-Fabrik.
Wolfenbüttel,**

entwickeln alle Arten einemachte Gemüse und Fleisch:
wiehen z. prämirt auf Ausstellungen des In- und
Auslandes) in vorzüglichster Qualität, unter Garantie
der Haltbarkeit, zu den billigsten Preisen.

== **Preisreducente gratis.** == 34

Solchen erschienen:

Vertrieben von Germanischen Lloyd.

**Reglement für die Classification
und
Vorschriften
für den
Bau und die Ausrüstung
von
Schiffen und Maschinen.**

Preis: Mk. 10.—.

**Reglement für die Classification
und
Vorschriften
für den
Bau und die Ausrüstung
von
eisernen und stählernen Schiffen.**

Preis: Mk. 8.—.

**Reglement für die Classification
und
Vorschriften
für den
Bau und die Ausrüstung
von
hölzernen Schiffen.**

Preis: Mk. 3.—.

Berlin 1851.

E. S. Mittler & Sohn.
Königliche Hofbuchhandlung.

Verlag von **Paul Toebe** in Kiel
Hofbuchhändler Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Heinrich von Preußen.

v. **Holleben, Morwett**, Capt. Sieben Jahre Seefadett.
1882. 268 S. mit 4 Portraits gez. von Allers.
8°. *M.* 5.—, eleg. geb. *M.* 6.—.



Paek-Pressen für Wolle, Haaren, sowie
für alle sonstigen, für den Transport
in Ballen zu pressenden Produkte;
Patent-Trocken-Apparate
für vegetabile, minerale und animale
Stoffe, leicht transportabel, bequem
zu bedienen; **Stahl-Pflüge**, 1, 2,
3 u. 4-spännig, Maloage gratis u. franco.

Ph. Mayrath & Co., Fabrik von Ackerbau-
maschinen jeder Art. **Frankfurt a. M., Berlin N.,
Wien II. und London E. C.** 16 Mining Lane.

Verlag der Königl. Hofbuchhandlung von
E. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12,
Neubrück 68-70.

Das Reichsbeamten-gesetz
erläutert

von
Berets, und **Dr. Spilling,**
666. Admiralstatrath. 666. Ober-Polizeih.

Preis 5 M., geb. 5,60 M.

Altenstücke
betr. die

Afrikanische Konferenz.

1. General-Acte der Berliner Konferenz vom
26. Februar 1885.
2. Die Protokolle der Berliner Konferenz.

Preis 3 M.

Dicht an Feinde.

Leben einer amerikanischen Offiziersfamilie
im fernem Westen.

Von
Elizabeth B. Carter.

Aus dem Englischen frei übericrt

von
Erich Kling,
Premierlieutenant.

Mit Abbildungen und einer Uebersichtskarte.
Preis 5,25 Mark.

Die gegenwärtig in Nord-America herrschenden
Indianer-Kriegen lenken die lebhafteste Aufmerk-
samkeit auf sich. Zum besseren Verständniß dieser
Bewegungen dürfte obiges Buch, welches in jeztlicher
Reise den Kampf eines der schneidigsten Heldenführer
der amerikanischen Armee mit den Indianern schildert,
viel beitragen.

Hepe, Sel. Lieut. i. Seebat. Die Kaiserl. Deutsche
Marine. Ein Handbuch zur Orientirung über
die Marine. 1887. 36 S. mit 4 T. *M.* 1.—.



Verlag der Königlichen Hofbuchhandlung von E. S. Mittler & Sohn,
Berlin SW12, Kochstrasse 68–70.

Die
Forschungsreise S. M. S. „Gazelle“
in den Jahren 1874 bis 1876

unter Kommando des Kapitäns zur See Freiherrn von Schleinitz

herausgegeben

von dem Hydrographischen Amt des Reichs-Marine-Amts.

I. Theil: Der Reisebericht. (Mit 58 Tafeln.) — II. Theil: Physik und Chemie. (Mit 85 Tafeln.) —
III. Theil: Zoologie und Geologie. (Mit 33 Tafeln.) — IV. Theil: Botanik. (Mit 38 Tafeln.) —
V. Theil: Meteorologische Beobachtungen.

Preis 150 Mark.

Solchen erschien in einer neuen berichtigten Ausgabe:

Verzeichniss der Leuchtfeuer aller Meere.

Herausgegeben von dem Hydrographischen Amt der Admiralität.

- I. Heft. Leuchtfeuer und Nebelsignalstationen in der Ostsee, den Belten, dem Sund, dem Kattegat und dem Skagerrak. (Karten Tit. I und II.)
Gehftet *M.* 0,75, gebunden *M.* 1,25.
- II. Heft. Leuchtfeuer und Nebelsignalstationen in der Nordsee und dem Nördlichen und Südlichen Eismeer. (Karten Tit. III und XIII.)
Gehftet *M.* 0,75, gebunden *M.* 1,25.
- III. Heft. Leuchtfeuer und Nebelsignalstationen im Englischen Kanal, Westküste von England und Schottland, Küsten von Irland. (Karten Tit. IV.)
Gehftet *M.* 0,80, gebunden *M.* 1,30.
- IV. Heft. Leuchtfeuer im Mittelmeere, Schwarzen und Azow'schen Meere. (Karten Tit. V.)
Gehftet *M.* 1,—, gebunden *M.* 1,50.
- V. Heft. Leuchtfeuer im Nördlichen Atlantischen Ocean. (Karten Tit. VI.)
Gehftet *M.* 1,20, gebunden *M.* 1,70.
- VI. Heft. Westindien und Südlicher Atlantischer Ocean. (Karten Tit. VII und VIII.)
Gehftet *M.* 0,50, gebunden *M.* 1,—.
- VII. Heft. Indischer Ocean und Ostindischer Archipel. (Karten Tit. IX und X.)
Gehftet *M.* 0,50, gebunden *M.* 1,—.
- VIII. Heft. Nördlicher und Südlicher Stiller Ocean. (Karten Tit. XI und XII.)
Gehftet *M.* 0,50, gebunden *M.* 1,—.

Das
internationale öffentliche Seerecht
der Gegenwart.

Von

H. Perels,

Obst. Rmth., Rath und vortragender Rath in der Kaiserlichen Admiralität.

Preis 8 M.

Dieser Nummer liegt **Heft 2** des IV. Bandes der „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“ bei.

Druck u. Verlag der Königl. Hofbuchhandlung u. Hofbuchdruckerei von C. S. Mittler & Sohn, Berlin SW12, Kochstr. 68–70.